

# Stenographisches Protokoll

117. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 20. Juli 1956

## Tagesordnung

1. Heeresdisziplinargesetz
2. Heeresgebührengesetz
3. Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz
5. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
6. 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
7. Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen
8. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages
9. Fristengesetznovelle 1956
10. Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
11. Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung
12. Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Rechtsanwaltsordnung 1945 und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
13. Vermögensverfallsamnestie
14. Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
15. Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation
16. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern

## Inhalt

### Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Eggendorfer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 2702)

Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages: Wahl der Bundesräte Dr. Koubek und Hella Hanzlik sowie Neureihung der vom Bundesland Wien entsandten Bundesräte (S. 2702)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2703)

### Personalien

Krankmeldungen (S. 2702)

Entschuldigung (S. 2702)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Ernennung des Bundesministers Graf zum Bundesminister für Landesverteidigung und des Staatssekretärs Dr. Stephani zum Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung (S. 2703)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1956:

Heeresdisziplinargesetz

Heeresgebührengesetz

Berichterstatter: Gabriele (S. 2704)

Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz

Berichterstatter: Skritek (S. 2708)

Redner: Dr. Reichl (S. 2710) und Doktor Weber (S. 2712)

Entschliebung, betreffend Aufschub des Präsenzdienstes bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses (S. 2710) — Annahme (S. 2714)

kein Einspruch (S. 2714)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes

Berichterstatter: Brunauer (S. 2714)

kein Einspruch (S. 2715)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2715)

kein Einspruch (S. 2716)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1956:

Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages

Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 2717 und S. 2726)

Redner: Flöttl (S. 2719), Salzer (S. 2720), Porges (S. 2722), Dr. Lauritsch (S. 2724) und Dr. Lugmayer (S. 2725)

kein Einspruch (S. 2728)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Fristengesetznovelle 1956

Berichterstatter: Pfaller (S. 2728)

kein Einspruch (S. 2729)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Berichterstatter: Pfaller (S. 2729)

kein Einspruch (S. 2729)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2729)

Entschliebung, betreffend Tragung der Kosten für Arbeitskräfte und Beförderungsmittel — Annahme (S. 2730)

kein Einspruch (S. 2730)

2702

Bundesrat — 117. Sitzung am 20. Juli 1956

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Rechtsanwaltsordnung 1945 und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2730)

kein Einspruch (S. 2731)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Vermögensverfallsamnestie

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2732)

Redner: Suchanek (S. 2733)

Entschließung, betreffend die Wiedergutmachung an Opfern der politischen Verfolgung (S. 2732) — Annahme (S. 2734)

kein Einspruch (S. 2734)

Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956: Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2734)

kein Einspruch (S. 2734)

Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Ver-

meidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern

Berichterstatter: Kraker (S. 2735)

kein Einspruch (S. 2736)

Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956: Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 2736)

kein Einspruch (S. 2737)

### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

Porges, Skritek, Geiger und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Mißbrauch der Dienste eines Polizeibeamten durch den Abgeordneten des Nationalrates Fritz Polcar (84/J-BR/56)

Skritek, Krammer, Mayrhauser, Porges, Thanhofer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Erfüllung der Ansprüche von Österreichern, die in amerikanischer Kriegsgefangenschaft waren (85/J-BR/56)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 117. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 12. Juli 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Im Hause sind die Staatssekretäre Grubhofer und Dr. Stephani erschienen. Ich begrüße sie herzlich.

Krank gemeldet sind die Herren Bundesräte Schreiner und Dr. Prader.

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist die Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Juli 1956 ist der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Niederösterreich übergegangen. Da ich von diesem Bundesland an erster Stelle in den Bundesrat entsandt bin, habe ich den Vorsitz übernommen. Leider war ich infolge Teilnahme an einer Tagung im Ausland verhindert, an der letzten Sitzung des Bundesrates teilzunehmen.

Ich bitte Sie nunmehr, mich in meinem Amte als Vorsitzender zu unterstützen, und versichere Ihnen, daß ich stets bestrebt sein werde, dieses hohe Amt objektiv und nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bitte Sie nochmals, mich hierin zu unterstützen.

Den Dank an meinen Vorgänger, den nunmehrigen Abgeordneten zum Nationalrat Herke, für seine untadelige Geschäftsführung hat bereits Herr Bundesratsvorsitzender-Stell-

vertreter Dr. Lugmayer seinerzeit zum Ausdruck gebracht.

Da auch für diesmal beide Schriftführer entschuldigt sind, schlage ich im Einvernehmen mit den beiden Parteien vor, für die heutige Sitzung wiederum Herrn Bundesrat Gabriele zum Schriftführer zu bestellen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich ersuche den Herrn Bundesrat Gabriele, den Platz des Schriftführers einzunehmen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages. Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky.

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1956 die Wahl von zwei Mitgliedern des Bundesrates vorgenommen. Die Wahl ist notwendig geworden, da Bundesrat Hans Riemer sein Mandat zurückgelegt hat und Bundesrat Franz Schulz am 25. März 1956 verstorben ist. Otto Mitterer wurde als Abgeordneter zum Nationalrat gewählt und scheidet somit ipso iure aus dem Bundesrat aus. Die Österreichische Volkspartei hat aber bisher noch keinen Nachfolger namhaft gemacht, sodaß die 8. Stelle bis auf weiteres unbesetzt bleibt.

Die Namen der beiden von der SPÖ vorgeschlagenen und vom Wiener Landtag gewählten Bundesräte lauten:

Dr. Fritz Koubek, Landesangestellter, geboren 19. Juni 1902, wohnhaft Wien, 9., Berggasse 32, und

Hella Hanzlik, Angestellte, geboren 14. Jänner 1912, wohnhaft Wien, 16., Reinhartgasse 26—28.

Sie entsprechen den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Auf Grund dieser Wahl ergibt sich nunmehr folgende Reihung:

1. Professor Dr. Adalbert Duschek,
2. Fritz Eckert,
3. Otto Skritek,
4. Rudolfine Muhr,
5. Franz Gabriele,
6. Leo Geiger,
7. Franziska Krämer,
8. unbesetzt,
9. Alfred Porges,
10. Professor Dr. Karl Lugmayer,
11. Dr. Fritz Koubek,
12. Hella Hanzlik.

Bruno Marek“

**Vorsitzender:** Die beiden neuen Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Zuerst wird der Schriftführer die Gelöbnisformel verlesen und sodann die Namen der neubestellten Bundesräte aufrufen. Bei Namensaufruf bitte ich, die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Angelobungsformel und sodann um den Namensaufruf.

*Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die Bundesräte Dr. Koubek und Hella Hanzlik die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich ersuche den Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entscheidung vom 15. Juli 1956 über meinen Vorschlag den mit der sachlichen Leitung der bis nun zum Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten der Landesverteidigung betrauten Bundesminister Ferdinand Graf vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Bundesminister für Landesverteidigung ernannt hat.

Ferner hat er über meinen Vorschlag den Staatssekretär Dr. Karl Stephani, der dem Bundesminister Ferdinand Graf zur Unter-

stützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben war, vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies: das Heeresdisziplinalgesetz, das Heeresgebührengesetz, das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die vier Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird über alle vier Punkte die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Der gleiche Vorschlag ist mir hinsichtlich der Punkte 7 und 8 zugegangen. Diese betreffen: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, und Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte über die angeführten Punkte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz über die disziplinäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinalgesetz)**

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz)**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 1: Heeresdisziplinalgesetz,

Punkt 2: Heeresgebührengesetz,

Punkt 3: Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, und

Punkt 4: Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Berichterstatter zu den Punkten 1 und 2 ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die disziplinäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinalgesetz), wird im Sinne des § 51 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, die disziplinäre Behandlung der Soldaten geregelt.

§ 51 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, bestimmt, daß auf die Beamten der Heeresverwaltung die Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung im vollen Umfange Anwendung finden, daß aber der Abschnitt V derselben, nämlich die Disziplinarvorschriften auf die Berufsoffiziere, Unteroffiziere und Chargen nicht anzuwenden sind. Für diesen Personenkreis, aber auch für alle jene Personen, die den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst leisten, ist daher ein Disziplinalgesetz zu erlassen. Mit dieser Vorlage soll nun ein solches Disziplinalgesetz geschaffen werden. Dieses Gesetz findet aber keine Anwendung auf die Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung und des Bundesheeres sowie auf die Beamten der Heeresverwaltung, soweit diese nicht zu Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden und keinen Reservegrad innehaben.

Der Gesetzesbeschluß selbst zerfällt in neun Abschnitte, welche 89 Paragraphen beinhalten.

Der I. Abschnitt enthält die Allgemeinen Bestimmungen, welche in zwölf Paragraphen zusammengefaßt sind.

§ 1 umschreibt den Personenkreis, für den das Disziplinalgesetz Geltung haben soll.

Im § 2 wird zum Ausdruck gebracht, was eine Ordnungswidrigkeit ist und was als Dienstvergehen angesehen werden muß.

Die §§ 3 und 7 sichern den Soldatenvertretern die Mitwirkung im Disziplinarverfahren gemäß § 37 des Wehrgesetzes.

Besonders zu erwähnen sind noch die §§ 11 und 12, welche die Vorschriften über das Führungsbuch, dessen Eintragungen und die Löschung der Eintragungen beinhalten.

Im II. Abschnitt wird das Ordnungsstrafverfahren geregelt. Hiebei wurde hinsichtlich der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten auf die Bestimmungen der §§ 90 bis 92 der Dienstpragmatik Bedacht genommen, jedoch wurden die militärischen Verhältnisse in Betracht gezogen.

Die §§ 13 bis 24 beinhalten die grundsätzlichen Vorschriften über das Ordnungsstrafverfahren, wobei erwähnenswert insbesondere der § 13 ist, welcher die einzelnen Ordnungsstrafen aufzählt. Diese Ordnungsstrafen sind wieder gegliedert für Berufsoffiziere, für zeitverpflichtete Soldaten und für Wehrpflichtige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten.

Im III. Abschnitt wird das Disziplinarrecht der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten behandelt.

Berufsoffiziere sind Bundesbeamte auf Lebenszeit, zeitverpflichtete Soldaten Beamte auf Zeit, beide aber Bundesbeamte. Um eine möglichst gleichmäßige Disziplinarbehandlung dieser Gruppe von Bundesbeamten mit denen der übrigen Beamten zu gewährleisten, wurden die Vorschriften des V. Abschnittes der Dienstpragmatik weitestgehend übernommen. Nur dort, wo militärische Belange eine ausschlaggebende Rolle spielen, ist von diesen Bestimmungen abgegangen worden.

Hiezu muß allgemein bemerkt werden, daß im Zuge der Neufassung der Dienstpragmatik für Bundesbeamte, die in den nächsten Jahren erfolgen soll, den Erfordernissen der Jetztzeit entsprochen und auch auf die militärischen Belange Rücksicht genommen werden muß.

Der Abschnitt selbst umfaßt die §§ 25 bis 66, wobei die Bestimmungen der §§ 25 bis 32, 35, 40 bis 44, 46, 47, 50 bis 57 und 60 bis 63 nahezu wörtlich den entsprechenden Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik entnommen wurden.

Bemerkt muß weiters werden, daß die vorläufige Festnahme, die § 66 regelt, neu ist. Hier wurde von der Dienstpragmatik bewußt abgegangen, denn die Aufrechterhaltung der Disziplin macht es erforderlich, daß Heeresangehörige, die sich gegen die Disziplin schwer vergehen, vorläufig festgenommen werden können. Hiebei wurde aber auch genau abgegrenzt, wem das Festnahmerecht zusteht, und außerdem ausdrücklich bestimmt, daß eine solche vorläufige Festnahme auf keinen Fall länger als 48 Stunden dauern darf und daß der vorläufig Festgenommene innerhalb dieser Frist den zur weiteren Verfolgung der Straftat zuständigen Behörden zu übergeben ist. Damit wurde diese Vorschrift der Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 67, zum Schutze der persönlichen Freiheit angepaßt.

Der IV. Abschnitt regelt das Disziplinarrecht der Berufsoffiziere des Ruhestandes. Die Vorschriften der §§ 153 bis 155 der Dienstpragmatik wurden nahezu wörtlich in den §§ 67 bis 69 übernommen. Die Vorschriften des IV. Abschnittes gelten nur für Berufsoffiziere des Bundesheeres, welche nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Im V. Abschnitt sind Vorschriften für Offiziere und Berufsunteroffiziere, die vor dem 14. März 1938 dem Dienst- oder Ruhestand angehörten und auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, vom Bund Ruhegehälter erhalten, niedergelegt. Sind aber solche Personen auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes in eine andere Beamtenkategorie übernommen worden, so unterliegen sie nicht dem Heeresdisziplinargesetz.

Der VI. Abschnitt regelt das Disziplinarrecht für bestimmte Gruppen der Wehrpflichtigen der Reserve. Für diese Gruppen kommt als Disziplinarstrafe nur die Degradierung in Betracht. Kommt die Disziplinarcommission aber zur Überzeugung, daß die Disziplinarstrafe der Degradierung nicht zu verhängen ist, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen. Hinsichtlich der Degradierung finden die Bestimmungen des § 74 Anwendung.

Der VII. Abschnitt regelt das Disziplinarrecht der Wehrpflichtigen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten. Diese Bestimmungen sind in den §§ 72 bis 78 zusammengefaßt. Diese separaten Bestimmungen waren deshalb notwendig, weil das Disziplinarverfahren, wie es im III. Abschnitt festgelegt worden ist, zu schwerfällig ist. Die Grundsätze des Verfahrens nach dem VII. Abschnitt sind mit Rücksicht auf den ordentlichen Präsenzdienst, der nur 9, höchstens 15 Monate dauert, Einfachheit und

Beweglichkeit, sodaß damit eine Raschheit im Verfahren eintritt.

Es ist Erfahrungstatsache und widerspricht nicht einem modernen Disziplinarrecht, daß ein Heer ohne Haftstrafe nicht auskommt. Ich erwähne das schweizerische Dienstreglement, welches einfachen Arrest von 1 bis bis 10 Tagen und scharfen Arrest von 3 bis 20 Tagen kennt. Auch Frankreich und England haben Haftstrafen als Disziplinierungsmittel.

Die §§ 73 bis 75 erläutern einige Disziplinarstrafen, die in den Abschnitten II und III nicht vorgesehen sind.

§ 76 bringt eingehende Bestimmungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Zwischen Disziplinarhaft und Disziplinararrest ist ein beachtlicher Unterschied. Die Disziplinarhaft wird in der Freizeit vollstreckt, der Verurteilte macht aber seinen Dienst wie jeder andere mit. Beim Disziplinararrest jedoch verbringt der Verurteilte die gesamte Strafzeit — bis zu sieben Tagen — im Arrestlokal. An der Ausbildung nimmt er nicht teil. Außerdem hat diese Arreststrafe die Verlängerung der Präsenzdienstzeit zur Folge. Diese Bestimmung steht übrigens mit § 30 Abs. 2 lit. c des Wehrgesetzes im Einklang.

Der VIII. Abschnitt enthält die Übergangsbestimmungen. Diese waren deshalb notwendig, weil der Aufbau des Bundesheeres noch nicht abgeschlossen ist und noch längere Zeit beansprucht wird. Die Bildung der Personalstände, insbesondere die Auswahl der für Offiziersposten vorgesehenen Personen, muß mit größter Sorgfalt vorgenommen werden. Ebenso müssen zeitverpflichtete Soldaten, insbesondere die Unteroffiziere, erst herangebildet und ernannt werden. Für diese Übergangszeit, die voraussichtlich noch bis 31. Dezember 1957 dauern wird, muß Vorsorge getroffen werden, wie Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen geahndet werden können.

Die Übergangsbestimmungen wurden ebenfalls wieder in drei Gruppen geteilt, und zwar in Übergangsbestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, in Übergangsbestimmungen für Heeresangehörige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, und in Übergangsbestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung sowie für Vertragsbedienstete des Bundesheeres.

Dieser Abschnitt umfaßt die §§ 79 bis 88, wobei insbesondere auf den § 87 verwiesen werden muß. Der § 87 Abs. 1 besagt nämlich, daß für die Ahndung von Dienstvergehen bei den im § 85 bezeichneten Beamten der Heeresverwaltung die Vorschriften dieses Bundesgesetzes keine Anwendung finden. Dienst-

vergehen dieser Beamten sind nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, zu ahnden.

Der Abschnitt IX beinhaltet die Schlußbestimmungen und regelt die Vollziehung. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmung des § 49 Abs. 5 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmung des § 49 Abs. 4 das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Im übrigen verweise ich auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat sich am 13. Juli 1956 mit der Regierungsvorlage befaßt und dieser mit fünf Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Durch die Errichtung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist es auch notwendig geworden, in verschiedenen Paragraphen Änderungen vorzunehmen und in den dort angeführten Bestimmungen die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Auch diesen Abänderungen wurde vom Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates die Zustimmung erteilt. Der Nationalrat hat am 18. Juli 1956 den Gesetzesentwurf zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 19. Juli 1956 den Gesetzesbeschluß eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Ich ersuche den Berichtserstatter, zu Punkt 2 das Wort zu ergreifen.

**Berichtserstatter Gabriele:** Durch das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Es ist demnach jeder männliche österreichische Staatsbürger verpflichtet, nach Maßgabe des Wehrgesetzes seiner Wehrpflicht Genüge zu tun. Er hat den ordentlichen Präsenzdienst zu leisten und in den im Wehrgesetz vorgesehenen Fällen — § 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes — zum außerordentlichen Präsenzdienst einzurücken. Da davon ausgegangen wird, daß ein Wehrpflichtiger vor seiner Einrückung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden oder einem selbständigen Erwerb nachgegangen ist, durch die Einrückung aber seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann und so sein Einkommen verliert, muß Vorsorge für die Bedürfnisse dieser präsentdienenden Wehrpflichtigen getroffen

werden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß: Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), soll bestimmt werden, wie für diese Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes gesorgt wird.

Da aber durch die Einberufung zum Präsenzdienst in manchen Fällen nicht nur der Wehrpflichtige allein, sondern auch alle jene Personen berührt werden, die von ihm bisher den Unterhalt zu begehren berechtigt waren, mußten auch Bestimmungen getroffen werden, inwieweit diese Unterhaltsberechtigten durch den Bund mitversorgt werden.

Der Gesetzesbeschluß umfaßt sieben Abschnitte und beinhaltet 32 Paragraphen.

§ 1 umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Zu diesem gehören alle jene Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst — § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes —, die auf Grund freiwilliger Meldung den verlängerten Präsenzdienst — § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes — und den außerordentlichen Präsenzdienst — § 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes — leisten. Ausgeschlossen sind die Berufsoffiziere, die zeitverpflichteten Soldaten, die Beamten der Heeresverwaltung und die Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung und die des Bundesheeres. Dieses Heeresgebührengesetz findet aber auch Anwendung auf alle Wehrpflichtigen, gleichgültig ob und welchen Dienstgrad der Reserve sie haben, wenn sie zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes einrücken.

§ 2 bestimmt, welchen Amtstitel die Wehrpflichtigen zu führen haben. Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten vorgesehenen Amtstitel als Dienstgradbezeichnung. Hiebei wurde festgesetzt, daß die Wehrpflichtigen in der Reserve ihre Dienstgradbezeichnung nur mit einem Zusatz, der das Reserveverhältnis ausdrückt, führen dürfen.

§ 3 führt an, welche Ansprüche den Wehrpflichtigen zukommen sollen. Sie haben Anspruch auf Bar- und Sachbezüge, Krankenpflege und sozialversicherungsrechtlichen Schutz; alle diese Ansprüche sind bereits im § 40 Abs. 1 des Wehrgesetzes angeführt, die nähere Ausführung soll dieses Gesetz bringen.

Die §§ 4, 5 und 7 bestimmen, daß den Wehrpflichtigen Taggelder und Dienstgradzulagen gebühren, und setzen auch die Höhe dieser Barbezüge fest. Die Ansätze der Dienstgradzulagen sind aus dem § 5 zu ersehen. Das Taggeld kommt jedem Wehrpflichtigen vom Tage seiner Einrückung bis zum letzten Tag seines Präsenzdienstes zu, hingegen wird eine Dienst-

gradzulage erst vom Tage seiner Beförderung oder Ernennung an gezahlt.

Die Barbezüge sind im vorhinein auszahlbar. Das wird damit begründet, daß kein Wehrpflichtiger bei Antritt seines Präsenzdienstes ohne Barmittel sein soll.

Die Bestimmungen über die Auszahlungstermine dieser Barbezüge — Taggelder und Dienstgradzulagen werden jeweils am 1., 11. und 21. jeden Monats ausbezahlt — entsprechen den militärischen Gepflogenheiten. Die dekadentweise Auszahlung dieser Bezüge bedingt natürlich, daß die Dienstgradzulage immer durch drei teilbar sein muß.

§ 6 regelt die Gebühren des Wehrpflichtigen bei Dienstfreistellungen. Einem Wehrpflichtigen gebührt für eine Dienstfreistellung im Ausmaß von insgesamt zwei Wochen ein einmaliger Betrag von 540 S.

Die §§ 8 bis 12 regeln die Sachbezüge. Zu diesen gehören Unterkunft, Verpflegung und Ausrüstung mit den notwendigen Gegenständen und Waffen. Diese Bezüge erfolgen unentgeltlich.

In den §§ 13 bis 17 wird die gesundheitliche Betreuung der Wehrpflichtigen geregelt.

§ 13 macht den Militärärzten zur Pflicht, über den Gesundheitszustand und die ärztliche Behandlung der Wehrpflichtigen zu wachen. Militärärzte sind die Offiziere des militärärztlichen Dienstes im Sinne der Heeresdienstzweigeverordnung und auch die von der Heeresverwaltung bestellten Ärzte.

Die §§ 18 bis 22 regeln den Lebensunterhalt der Familie, die Mietzinsbeihilfe sowie den Anspruch darauf und deren Ausmaß. Zweck dieser Bestimmung ist, den Lebensunterhalt der Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Personen in einem ausreichenden Maße für die Zeit sicherzustellen, während der der Wehrpflichtige infolge Ableistung des Präsenzdienstes außerstande ist, seiner sonstigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Hiebei wurde die Bemessungsgrundlage mit höchstens 3600 S und mindestens 1000 S monatlich festgesetzt, womit man dem Gedanken Rechnung trug, den ausreichenden Unterhalt zu gewährleisten, andererseits aber eine zu weitgehende finanzielle Belastung des Bundes zu vermeiden.

Der Familienunterhalt darf 80 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen; diese Höchstgrenze vermindert sich um ein während des Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen verbleibendes Nettoeinkommen.

Im gleichen Sinne wird in § 21 für den Ersatz der Aufwendungen Vorsorge getroffen, die dem Wehrpflichtigen für seine Wohnung erwachsen.

Die §§ 23 und 24 regeln das Verfahren zur Erlangung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe.

§ 25 stellt eine Mitteilungspflicht auf, um Überbezüge hintanzuhalten.

§ 26 bestimmt, an wen die Mietzinsbeihilfe und der Familienunterhalt auszuzahlen ist.

§ 27 regelt die Ansprüche der Wehrpflichtigen auf Beihilfen zur Familienförderung und auf Ernährungsbeihilfe.

§ 28 enthält eine Strafbestimmung. Wer der im § 25 festgelegten Mitteilungspflicht zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23 und 25 unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 29 besagt, daß die den Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V dieses Bundesgesetzes zukommenden Bezüge nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Ebenso sind Eingaben nach Abschnitt V von den Stempelgebühren befreit.

§ 30 regelt die Zwangsvollstreckung.

§ 31 regelt die finanzielle Gebarung der für Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe ausbezahlten Beträge.

§ 32 enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der §§ 17 und 30; das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der §§ 27, 29 und 31, soweit sich § 29 auf Verwaltungsabgaben bezieht, das Bundeskanzleramt; hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat sich am 13. Juli 1956 mit der Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), befaßt und den § 6 der Regierungsvorlage dahin gehend abgeändert, daß eine Dienstfreistellung unmittelbar vor Beendigung der ordentlichen Präsenzdienstzeit gewährt werden soll. Ebenso hat der Landesverteidigungsausschuß die durch die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung im § 9 Abs. 2 und im § 32 Z. 3 notwendig gewordenen entsprechenden Korrekturen vorgenommen. Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den erwähnten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf am 18. Juli 1956 zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat

am 19. Juli 1956 den Gesetzesbeschluß: Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung ist Bundesrat Skritek. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

**Berichterstatter Skritek:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß unter Punkt 3 der Tagesordnung über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen gehört inhaltlich auch zu dem Gesamtkomplex der sogenannten Wehrgesetze. Praktisch handelt es sich um ein Ausführungsgesetz zum Wehrgesetz selbst, denn bereits in § 40 des Wehrgesetzes ist eine grundsätzliche Bestimmung vorgesehen, wonach die im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen Anspruch auf sozialversicherungsrechtlichen Schutz haben. Die Ausführung ist einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten geblieben. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird dieser Bestimmung des Wehrgesetzes entsprochen.

Im gesamten wäre noch zu bemerken, daß sich der vorliegende Gesetzesbeschluß in der Terminologie wesentlich an das ASVG. anlehnt und so gehalten ist, daß das Gesetz bei einer eventuellen Novellierung des ASVG. in dieses eingebaut werden kann.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beschäftigt sich mit der Kranken- und Pensionsversicherung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen. In den Artikeln I und II, das sind die §§ 1 bis 4, werden die Fragen der Krankenversicherung behandelt. Es wird dabei grundsätzlich festgelegt, daß sowohl beim ordentlichen wie auch beim außerordentlichen Präsenzdienst die Krankenversicherung, sowohl die gesetzliche Pflichtversicherung wie die freiwillige Versicherung, aufrechterhalten bleibt, und zwar in der Art, daß für den Wehrpflichtigen selbst die Ansprüche ruhen und für ihn auch keine Beiträge zu entrichten sind, während die Ansprüche aus der Krankenversicherung für seine Familienangehörigen selbstverständlich weiterbestehen. In dem Gesetz wird auch die Regelung getroffen, daß der Bund für jeden Familienangehörigen, soweit sie unter § 123 Abs. 1 bis 5 des ASVG. fallen, monatlich einen Beitrag von 40 S leistet. Hier ist der Kreis der Anspruchs-

berechtigten nicht gleich jenem Kreis, für den der Bund zu zahlen hat. Der Kreis der Anspruchsberechtigten kann durch Satzung größer sein.

Weiter ist vorgesehen, daß die Krankenversicherung für die Empfänger des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe im selben Sinn aufrechterhalten bleibt. Dasselbe gilt für die Meisterkrankenversicherung. Auch hier bleibt die Pflichtversicherung aufrecht. Es ruhen die Ansprüche des Pflichtversicherten, es sind für ihn keine Beiträge zu zahlen. In der Familienversicherung bleiben die Ansprüche aufrecht. Der Bund zahlt hierfür die Beiträge.

Der Artikel III, §§ 5 und 6, regelt die Pensionsversicherung. Für die Pensionsversicherung ist zum Unterschied von der Krankenversicherung eine andere Regelung vorgesehen, und zwar nicht derart, daß die Pensionsversicherung aufrechterhalten bleibt, sondern daß die Pflichtversicherung mit Antritt des Präsenzdienstes endet, die Dienstzeiten werden jedoch als Ersatzzeiten angerechnet.

Weiter ist in der Frage der Ansprüche bei Invalidität und Tod des den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen eine Begünstigung dadurch vorgesehen, daß die Wartezeit und die sonst erforderliche Dritteldeckung entfallen.

Weiter ist vorgesehen, daß bei Renten, die mit einem Versorgungsgenuß des Wehrpflichtigen zeitlich zusammenfallen, die Ruhensbestimmungen des § 92 des ASVG. ebenso wie bei solchen Renten anzuwenden sind, die aus der Unfallversicherung und aus der Pensionsversicherung entstehen.

Artikel IV hat das Ruhen der Pflicht zur Errichtung des Wohnbauförderungsbeitrages und des Beitrages zur Wohnungsbeihilfe zum Inhalt.

Artikel V regelt den Vollzug.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der nächste Gesetzesbeschluß über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst eingezogenen Wehrpflichtigen, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz gehört gleichfalls zum Kreis der Wehrgesetze, es ist ein Ausführungsgesetz, denn in § 41 des Wehrgesetzes ist gleichfalls grundsätzlich festgehalten, daß dem Wehrpflichtigen sein Arbeitsplatz, sein Dienstverhältnis gesichert werden soll.

Bei diesem Gesetz hat der Nationalrat eine wesentliche Änderung vorgenommen. Er hat



den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft ausgedehnt, und zwar in der Form, daß die Schutzbestimmungen auch für die Landwirtschaft gelten, der Vollzug jedoch den Ländern bleibt. Damit ist eine Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig geworden. Der Beschluß ist erfolgt, um die Einheitlichkeit für den Schutz des Arbeitsplatzes aller Wehrpflichtigen zu erreichen.

Im einzelnen wäre zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgendes zu bemerken:

Die §§ 1 und 2 des Abschnittes I regeln den Geltungsbereich. Wie bereits erwähnt, wurde in den § 1 ein neuer Absatz eingefügt, der den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft ausdehnt. Die Stelle, die die Landwirtschaft ausgenommen hatte, wurde gestrichen. Grundsätzlich gilt das Gesetz für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge und der regelmäßig beschäftigten Heimarbeiter. § 1 sieht auch Ausnahmen für jene Dienstverhältnisse vor, die praktisch der Kompetenz der Länder und Gemeinden unterliegen, für die also eine eigene Regelung durch die Länder und Gemeinden erforderlich ist.

Die §§ 3 bis 18 des Abschnittes II regeln eingehend alle Fragen, die mit der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses zusammenhängen. Dabei ist grundsätzlich vorgesehen, daß das Dienstverhältnis während der Ableistung der Präsenzdienstpflicht im Bestande nicht berührt wird. Es tritt lediglich ein Ruhen der Verpflichtung des Dienstnehmers zur Dienstleistung ein, und für den Dienstgeber entfällt die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Es werden daneben auch alle Fragen geregelt, die mit einer eventuellen Kündigung zu tun haben, zum Beispiel wie eine solche zu erfolgen hat und wann eine Entlassung gültig ist.

Zu bemerken wäre dabei, daß für den Wehrpflichtigen eine Mitteilungspflicht schon bei der Einberufung besteht, und zwar hat er dem Dienstgeber innerhalb von sechs Tagen seine Einberufung mitzuteilen, ansonsten die Begünstigungen dieses Gesetzes für ihn nicht gelten.

Es wird weiter ausgesprochen, daß das nach dem Wehrgesetz noch festzulegende Entgelt bei außerordentlichem Präsenzdienst gesetzlich noch nicht geregelt ist, sondern einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Der Kündigungsschutz des den Präsenzdienst absolvierenden Wehrpflichtigen dauert bis einen Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes. Kündigungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes zulässig, und zwar auch nur dann, wenn Stilllegung des Betriebes oder einzelner Abteilungen geltend gemacht werden kann. Es ist weiters vorgesehen,

daß auch einvernehmliche Lösungen des Dienstverhältnisses zulässig sind, aber nur dann, wenn durch das Einigungsamt oder durch die gesetzlichen Interessenvertreter eine Bescheinigung beigebracht wird, daß der Dienstnehmer auf seine ihm zustehende Rechte aufmerksam gemacht wurde.

Alle diese Regelungen, die Einschaltung des Einigungsamtes beziehungsweise die schriftliche Bescheinigung, daß der Dienstnehmer auf die ihm zustehenden Rechte aufmerksam gemacht wurde, haben den Dienstnehmer vor einer übereilten Lösung des Dienstverhältnisses zu schützen, sodaß er nicht in Unkenntnis der ihm zustehenden Rechte bleiben kann.

Grundsätzlich ist vorgesehen, daß solche Kündigungen, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen oder nicht durch eine der gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen gedeckt sind, rechtsunwirksam sind. Eine ähnliche Regelung ist für Entlassungen vorgesehen. Auch für solche ist die Zustimmung des Einigungsamtes notwendig, und auch sie können nur aus den besonders angeführten Gründen erfolgen.

Eine Begünstigung der Heimarbeiter ist in dem Sinne vorgesehen, daß sie nach dem Wehrdienst keine Benachteiligung in der Arbeitszuteilung erfahren dürfen. In einem solchen Fall steht dem Dienstnehmer die Klage auf Entgeltentgang zu.

Als weitere Begünstigung für Dienstnehmer ist im Gesetz eine Fristenhemmung vorgesehen, und zwar für Kündigungen, die vor der Einberufung zum Wehrdienst ausgesprochen waren. In solchen Fällen wird die Frist bis zum Ablauf des Präsenzdienstes gehemmt.

Die Bestimmungen über die Kündigung von Dienstverhältnissen, § 6 Abs. 1 bis 6, sowie die Hemmung der Fristen finden keine Anwendung auf solche Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden waren. Eine weitere Fristenhemmung ist mit Beginn des Präsenzdienstes für die Geltendmachung von Ansprüchen vorgesehen, darunter auch bei der Behaltpflicht von Lehrlingen, die ihr Lehrverhältnis beendet haben.

Auch nach Beendigung des Wehrdienstes ist eine Meldepflicht vorgesehen, sie beträgt gleichfalls sechs Werktage. Innerhalb dieser Frist muß sich der den Präsenzdienst beendende Wehrpflichtige bei seinem Dienstgeber melden, ansonsten wird das Dienstverhältnis als aus seinem Verschulden gelöst betrachtet.

Das Gesetz sieht weiters vor, daß bei Ansprüchen, die dem Dienstnehmer gesetzlich oder vertraglich zustehen und bei denen die Dauer der Dienstzeit maßgebend ist, der Präsenzdienst auf die gesamte Dienstzeit angerechnet wird. Es ist weiters vorgesehen,

daß in dem Jahr, in dem der Dienstnehmer zum Präsenzdienst einberufen wird, Urlaub und sonstige Bezüge aliquot gewährt werden.

Eine weitere Schutzbestimmung ist für die Werkswohnungen enthalten. Die Werkswohnungen bleiben dem zum Präsenzdienst Einberufenen, sofern er die Notwendigkeit nachweist, erhalten.

Abschnitt III enthält Sonderbestimmungen für den öffentlichen Dienst, wobei vorgesehen ist, daß die Regelungen des Abschnittes II, die ich jetzt kurz auszugsweise wiedergegeben habe, grundsätzlich auch für die Dienstverhältnisse des öffentlichen Dienstes gelten. Es sind lediglich einige Abänderungen, die der Besonderheit des Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst entsprechen, vorgesehen.

Abschnitt IV ist ein neuer Abschnitt, der eingefügt wurde und der die Anpassung der Bestimmungen des Abschnittes II an das Landarbeitsgesetz sowohl in der Terminologie als auch in den einzelnen Bestimmungen zum Inhalt hat, soweit es beispielsweise das Einigungsamt und ähnliches betrifft.

Abschnitt V regelt die Frage der Arbeitslosenversicherung. Hier ist vorgesehen, daß der Präsenzdienst zur Erfüllung der Anwartschaft für Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung gerechnet wird.

Der Abschnitt VI bestimmt, daß alle Schutzbestimmungen zwingendes Recht sind und durch Vereinbarung nicht aufgehoben werden können. Im Abschnitt VI ist weiter die Aufhebung einer alten Bestimmung, und zwar einer Verordnung aus dem Jahre 1939, vorgesehen. Außerdem regelt der Abschnitt VI die Vollziehung, wobei vom Nationalrat besonders eingefügt wurde, daß die Vollziehung in Fragen jener Dienstverhältnisse, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, den Ländern zusteht.

Der Nationalrat hat ferner eine Entschliebung angenommen, welche sich mit der Einberufung der Lehrlinge zum Präsenzdienst beschäftigt. Die Entschliebung hat ein Ersuchen des Nationalrates an die Bundesregierung zum Inhalt, dafür Vorsorge zu treffen, daß Ansuchen von Lehrlingen um Aufschub des ordentlichen Präsenzdienstes bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses stattgegeben wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gleichfalls ermächtigt, dem Bundesrat den Antrag vorzulegen, der Ent-

schliebung des Nationalrates zu diesem Gesetzesbeschluß beizutreten.

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die gemeinsame Debatte über alle vier Punkte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. Reichl:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits bei der Behandlung des Wehrgesetzes und des Wehrkompetenzgesetzes haben wir Gelegenheit gehabt, unsere grundsätzlichen Gedanken und unsere grundsätzliche Haltung zum Wehrwesen und zu verschiedenen Fragen des österreichischen Bundesheeres auszusprechen. Bereits damals haben wir Sozialisten uns bemüht, die Grundsätze des modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaates in die österreichische Heeresgesetzgebung hineinzubringen.

Im wesentlichen waren es folgende Tendenzen und grundlegende Gedanken, die wir damals in die Diskussion warfen und die nun auch in den vorliegenden Gesetzen ihren Ausdruck gefunden haben:

1. Eine humanistisch-ethische Grundtendenz, die sich wesentlich von früheren Auffassungen unterscheidet.
2. Wir vertraten die Tendenz der sozialen Sicherheit für den Soldaten, wodurch dem Heeresangehörigen seine Eingliederung in den sozialen Organismus unseres Staates garantiert werden soll.
3. Die überparteiliche Führung des Bundesheeres der Zweiten Republik, zum Unterschied von den Verhältnissen in der Ersten Republik.
4. Die Erziehung zur wirklich ethischen Soldatenpersönlichkeit, die sich vom Schein-Übermenschen-Ideal des zweiten Weltkrieges ganz wesentlich unterscheiden soll.

Wir stehen hier mit dem deutschen Militärtheoretiker Schlieffen auf einer Linie, der einmal so schön gesagt hat: Mehr sein als scheinen! Und nicht umgekehrt: Mehr scheinen als sein. Wir lehnen alles Phrasenhafte in dieser Diskussion ab. Phrasen von Heldentum und so weiter sind sehr oft große Lügen gewesen, und bekanntlich sind politische Lügen gefährlicher als private Lügen.

Wir können nur an die Meldungen erinnern, die während des zweiten Weltkrieges von gewissen Dienststellen an verschiedene übergeordnete Stellen erstattet worden sind. Jeder, der Soldat gewesen ist, hat solche Meldungen miterlebt. Ich selbst habe eine derartige Meldung im Partisaneneinsatz in Griechenland erlebt. Es wurde Partisaneneinsatz befohlen. Die Partisanen sind dann allerdings ohne unser Dazutun abgezogen. Die Meldung lautete aber: Partisanen überall zurückgeschlagen! Bis diese Meldung nach Berlin gekommen ist,

war das schon ein riesengroßer Erfolg. Die deutsche Wehrmacht hatte wieder einmal gesiegt, und der zuständige Abteilungschef, der dortige Hauptmann, hat dann eine hohe Auszeichnung dafür bekommen. Solche Dinge haben wir alle erlebt. Wir lehnen deshalb dieses Lügenhafte ab.

Ausdruck dieser humanistisch-ethischen Grundhaltung, wie wir sie von vornherein vertreten haben, ist das Heeresdisziplinalgesetz. Wir finden hier jene Gedanken wieder, die auch in der Dienstpragmatik für den öffentlichen Dienst enthalten sind. Vor allem begrüßen wir, daß vieles, was in früheren Disziplinarordnungen enthalten war und in das Kapitel Soldatenschikanen gehörte, nun endgültig verschwunden ist, wenigstens auf legislativer Basis.

Wir begrüßen es, daß die Soldatenvertreter ebenso wie die Betriebsräte einen gesetzlichen Schutz erhalten und daß diese gewerkschaftlichen Prinzipien auch hier irgendwie Fuß gefaßt haben.

Ich bin der Meinung, daß man über die sogenannten Soldatengewerkschaften, wie das öfters bezeichnet wird, eigentlich nicht lächeln sollte. Denn jeder ehemalige Soldat weiß ganz genau, wie schwierig es ist, gerade in einer militärischen Einheit, in einem militärischen Körper gegen Unrecht aufzutreten. Jeder weiß, wieviel Mut dazu gehört, einem Vorgesetzten beim Militär die Wahrheit zu sagen; das ist viel schwieriger als im zivilen Sektor. Der Soldatenvertreter hat es schwieriger als ein Betriebsrat, da er eben in einem Subaltern-Verhältnis zu seinem Vorgesetzten steht, und bei Auseinandersetzungen in den verschiedenen Fragen muß er letzten Endes stillstehen oder, wie es in Zukunft heißen wird, er muß habachtstehen. Das wird wahrscheinlich auch in Zukunft so sein.

Die Durchdringung des Bundesheeres mit einer humanistisch-ethischen Grundtendenz ist nicht nur Sache der Gesetzgebung, des österreichischen Parlaments, sondern nach meiner Meinung in erster Linie Sache der entsprechenden Führungspersönlichkeiten. Wir sind der Meinung, daß gerade jene Offiziere und Unteroffiziere, die dem Grauen des zweiten Weltkrieges entronnen sind, dafür am ehesten Verständnis aufbringen werden. Auch an diese appellieren wir, wenn wir von einer Durchdringung unseres Heeres mit einer ethisch-humanistischen Grundtendenz sprechen. Denn echtes Soldatentum ist in der Geschichte immer wieder menschlich und vornehm gewesen.

Ausdruck der Tendenz der sozialen Sicherheit für den Soldaten sind die Gesetze über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz und zur

Sicherung des Arbeitsplatzes sowie das Heeresgebührengesetz. Von verschiedenen Fachleuten wurde gesagt, daß es sich hier um die fortschrittlichsten und besten Gesetze Europas handelt. Selbstverständlich muß der Geist von einem entsprechenden Führungskader erst hineingetragen werden. Sicherlich wird es gerade in den verschiedenen Einzelheiten noch manches geben, was aus der Praxis heraus ergänzt werden wird. Denn bekanntlich ist ja keine Rechtsmaterie so flüssig und so beweglich wie die Materie des Sozialrechtes. Da gibt es viel Gesundes, wie die Bestimmungen über den Familienunterhalt oder den Soldatenurlaub, die Mietzinsbeihilfe, den Kündigungsschutz und so weiter. Aber es gibt natürlich auch manches Problematische, das hier noch zur Diskussion steht, wie etwa die Besoldung der Offiziere, der Fachleute, der Professionisten und so weiter. Allgemein aber kann gesagt werden, daß die Idee des modernen Wohlfahrtsstaates und des modernen Sozialstaates in dieser Gesetzgebung einen Niederschlag gefunden hat, und das ist es, wofür die Sozialisten von vornherein immer eingetreten sind.

Und nun, meine Damen und Herren, noch einige Gedanken zu dem, was die überparteiliche Führung des Bundesheeres betrifft, und dem, was Herr Präsident Dr. Gorbach im Nationalrat gesagt hat. Präsident Dr. Gorbach hat sehr schön gesagt: „Eine Wehrmacht, in der das Parteibuch und nicht die soldatischen Eigenschaften des einzelnen ausschlaggebend sind, verdient nicht ihren Ehrennamen.“ Diesen Satz können wir von der Sozialistischen Partei nur hundertprozentig unterschreiben. Auch andere Redner der Österreichischen Volkspartei haben gegen die Verpolitisierung, gegen den Proporz und so weiter immer wieder gesprochen. Allerdings gibt es in Österreich noch sehr viele Menschen, die solchen Reden etwas mißtrauisch gegenüberstehen. Diese Staatsbürger sind besonders in Gebieten zu Hause, wo die Österreichische Volkspartei noch eine unbeschränkte, unumschränkte Alleinherrschaft ausübt, eine unumschränkte Mehrheit besitzt, wie etwa in meiner oststeirischen Heimat oder in Niederösterreich. Hier möchte ich mit Goethes Faust sagen: Die Worte hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Ich könnte hier mit vielen Beispielen von Parteibuchpolitik aufwarten, Sie wahrscheinlich auch, nehme ich an (*Heiterkeit*), aber immerhin, wir wollen uns hier nicht mit Kleinigkeiten bewerben.

Wollen wir vielmehr, meine Damen und Herren, der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß den schönen Worten des Herrn Präsidenten Dr. Gorbach die Taten des Herrn Bundesministers Ferdinand Graf folgen werden. In der Bibel heißt es so schön: „Im Anfang war

das Wort“, und im „Faust“ heißt es: „im Anfang war die Tat“. Wir wollen an den Herrn Verteidigungsminister appellieren, wir wollen ihn auffordern, diesmal nicht nach der Bibel mit dem Wort, sondern mit der Tat zu beginnen. Unser Wunsch im Interesse Österreichs lautet also: Herr Verteidigungsminister, machen Sie aus unseren österreichischen Soldaten kein ÖVP-Bundesheer, sondern ein österreichisches Bundesheer! (*Beifall bei den Sozialisten.*) Auch wir sind mit Dr. Gorbach einer Meinung, daß wir uns weniger mit den Akzenten des Affekts in unseren Auseinandersetzungen begegnen sollten, sondern mit dem Bestreben, einander in den Auffassungen näherzukommen. Denn würden wir in der Demokratie, im Kräftespiel unseres Staates immer nur ein Gegeneinander und kein Miteinander sehen, dann wäre es um die Zukunft unserer Heimat und unseres Vaterlandes schlecht bestellt. Und dieses Miteinander für Österreich muß auch der Geist des österreichischen Bundesheeres werden.

Ich bin der Meinung, daß unsere österreichische Jugend, die demnächst in dieseligen Gefilde, in die seligen Jagdgründe unserer Kasernen mit mehr oder weniger Ressentiments einziehen wird, auch keine Lust dazu hat, Parteikader zu werden, und daß ihr das Miteinander mehr am Herzen liegt als das Gegeneinander. Denn die Grundhaltung unserer so oft und so viel geschmähten und gelästerten Jugend ist oft viel, viel besser, als allgemein angenommen wird, und es wäre schade um unsere Jugend, würde in ihr der unselige Geist des Bundesheeres der Ersten Republik geweckt werden.

Es ist ein dunkler Dämon, den wir nun überwinden wollen. Wir Sozialisten hoffen und werden auch dafür eintreten und dafür kämpfen, daß unsere Jugend in eine gesündere Atmosphäre der Heereserziehung hineinwächst und daß sie nur jenen Fahnen soldatische Achtung und soldatische Ehrfurcht zollt, die gleichzeitig Symbol von Freiheit, Symbol von Gerechtigkeit und Symbol von Menschenwürde sind.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten diesen vier Heeresgesetzen ganz selbstverständlich unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Weber. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. Weber:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der seinerzeitigen Verabschiedung des Wehrgesetzes haben sich die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes grundsätzlich für ein Bundesheer ausgesprochen. Sie haben damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Österreich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit und gewillt

ist, für die Unverletzlichkeit seiner Grenzen und die Erhaltung seiner Neutralität notfalls mit der Waffe in der Hand einzutreten.

Insbesondere aber wurde in diesem Wehrgesetz zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich jeder österreichische Staatsbürger zum Wehrdienst verpflichtet ist. Es wurde also die allgemeine Wehrpflicht statuiert. Die Vorzüge des Systems der allgemeinen Wehrpflicht wurden in der Debatte zum Wehrgesetz eingehend beleuchtet. Für den Wehrpflichtigen aber, der unmittelbar zum Wehrdienst einberufen wird, ergibt sich unter Umständen eine Reihe von oft schwerwiegenden persönlichen Problemen. Wenn auch den zur Ableistung des Wehrdienstes beziehungsweise des Präsenzdienstes einberufenen Jahrgängen in der Regel noch sehr junge Menschen angehören, so stehen sie doch schon durchwegs in einem Dienst- oder Lehrverhältnis, sind im Gewerbe oder in der Landwirtschaft des Vaters beschäftigt oder stehen noch in schulischer Ausbildung.

Es wurde bereits in einem Entschließungsantrag des Nationalrates ausgesprochen, daß Ausbildungs- beziehungsweise Lehrverhältnisse grundsätzlich nicht unterbrochen werden sollen. Selbstverständlich stehen wir hinter diesem Grundsatz. Ich darf aber wohl annehmen und ausdrücklich verlangen, daß unter Lehr- oder Ausbildungsverhältnis auch die schulische Ausbildung gemeint wird, daß also auch Schüler und Studenten mit Selbstverständlichkeit bis zur Beendigung des Studiums oder Beendigung eines bestimmten Studienabschnittes zurückgestellt werden.

Ich darf hier aber auch im Namen der österreichischen Landwirtschaft für diese eine weitgehende Berücksichtigung verlangen. Wir wissen, daß der Wehrpflichtige in sehr vielen Fällen die einzige, oft zumindest aber die ausschlaggebende und wichtigste Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb darstellt. Durch ein unüberlegtes Herausreißen dieser Arbeitskraft müßte sich die ohnehin schon schier unerträgliche Überbelastung des Bauern, der familieneigenen Arbeitskräfte und der Dienstboten, besonders aber der Bauersfrau womöglich bis zur Unerträglichkeit steigern. Wir glauben daher, daß das zuständige Ministerium entsprechendes Verständnis auch für die Landwirtschaft haben wird. Ich glaube auch, daß dieser Grundsatz einer wirkungsvollen Landesverteidigung nicht abträglich ist.

Wer aber nun seine Wehrpflicht ableistet — und das muß und wird die Mehrheit des aufgerufenen Jahrganges sein —, muß vor Nachteilen geschützt werden. Dies zu erreichen, dienen insbesondere die Gesetze über die Sicherung des Arbeitsplatzes und den sozial-

versicherungsrechtlichen Schutz der zum Wehrdienst einberufenen Dienstnehmer.

Es erübrigt sich, im einzelnen auf die Gesetze einzugehen. Die Herren Berichterstatter haben dies in ausführlicher Form getan.

Wichtig ist der Grundsatz, daß die Dienstverhältnisse durch die Einberufung in ihrem Bestande unberührt bleiben. Dieses Gesetz enthält aber auch eine Verfassungsbestimmung. In dieser Verfassungsbestimmung ist ausgesprochen, daß das Gesetz auch für jene Dienstnehmer Anwendung findet, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen. Wir wissen, daß auf diesem Gebiet dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Ausführungsgesetzgebung zukäme. Ich weiß, daß in diesem Fall sehr beachtliche Gründe dafür sprechen, auch die Landarbeiter unmittelbar in dieses Gesetz einzubeziehen. Wir werden uns daher, allerdings schweren Herzens, damit abfinden, daß mit dieser Verfassungsbestimmung neuerlich unsere Bundesverfassung geändert wird. Ich habe immerhin die Auffassung, daß es bei etwas gutem Willen möglich gewesen wäre, in diesem Fall den ordentlichen Weg unserer Verfassung zu gehen, wenn er auch vielleicht etwas schwerer oder umständlicher ist. Eines aber darf ich hier im Namen meiner Partei, und ich hoffe im Namen des gesamten Bundesrates, feststellen: Es ist erschütternd und bedenklich, mit welcher Selbstverständlichkeit und mit welcher Leichtfertigkeit Verfassungsbestimmungen in alle möglichen Gesetze eingebaut werden; wir sind uns vielfach gar nicht mehr bewußt, daß wir hier an den Grundfesten unseres Staates rütteln. Ich habe es von dieser Stelle aus schon einmal gesagt: Wenn uns die Verfassung nicht heilig ist, dann ist uns auch der bundesstaatliche Aufbau unseres Vaterlandes nicht heilig. Deshalb finde ich auch diese Bestimmung, so sehr sie vom rein sachlichen Standpunkt und vom Standpunkt des Betroffenen aus gerechtfertigt sein mag, trotz allem bedenklich.

Im Entwurf über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz ist lediglich die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung erfaßt, nicht aber die Unfallversicherung. Ich darf hier wohl an das Ministerium die Bitte richten, baldmöglichst dafür zu sorgen, daß auch für jene vorgesorgt wird, die sich eine Dienstbeschädigung zuziehen, was leider Gottes gerade beim Soldatenhandwerk nicht immer vermeidbar sein wird. Wer seinen Präsenzdienst ableistet, muß soweit wie möglich von der Sorge um seine Existenz nach Entlassung aus dem Wehrdienst enthoben werden. Dies verlangt die Gerechtigkeit und verlangen auch die militärischen Belange. Denn wer

mit übermäßiger Sorge um seine Existenz belastet ist, ist gewöhnlich kein guter Soldat. Wir wollen aber kein Monsterheer aufbauen, sondern ein schlagkräftiges kleines, bewegliches Heer, in dem jeder einzelne Soldat ein guter ist.

Der militärische Dienst erfordert nun einmal Zucht und Ordnung. Diese aufrechtzuerhalten soll unter anderem durch entsprechende disziplinäre Maßnahmen erreicht werden. Daher die Notwendigkeit der Erlassung eines Heeresdisziplinargesetzes. Inwieweit dieses Gesetz in Anwendung kommen wird, wird natürlich in erster Linie von den Soldaten selbst abhängen. Es wird aber auch weitgehend von der Qualität der Offiziere und Unteroffiziere abhängig sein. Die Verhängung überdurchschnittlich vieler Disziplinarstrafen spricht in der Regel nicht für den militärischen Vorgesetzten, sondern gegen ihn. Gute Vorgesetzte erreichen mehr durch ihr Beispiel und ihre Überzeugungskraft als durch die Anwendung von Strafmaßnahmen. Es wird daher jenen Offizieren auch besonderes Augenmerk zugewendet werden müssen, bei denen sich Disziplinarverfahren überdurchschnittlich häufen.

Die erwähnten drei Gesetze zusammen mit dem Heeresgebührengesetz schaffen nunmehr die wesentlichen Voraussetzungen für die Einberufung der ersten Rekruten. In den letzten Wochen und Monaten haben im ganzen Bundesgebiet die ersten Musterungen stattgefunden. Ein Lob gebührt den Musterungskommissionen, die sich, wie ich sagen möchte, in vornehmer Art und Weise ihrer Aufgabe entledigten. Möge ein solcher Geist auch dann noch herrschen, wenn sich die Kasernentore für die ersten jungen Menschen öffnen, möge dieser Geist in allen Einheiten und bei allen Waffengattungen erhalten bleiben!

Die Musterungen haben aber auch noch etwas anderes gezeigt, nämlich daß unsere jungen Menschen, vielleicht verbunden mit ein bißchen Sinn für Soldatenromantik, doch wie eh und je echten Wehrwillen haben und daß diese Jugend zum weitaus überwiegenden Teil körperlich, geistig und moralisch gesund geblieben ist. Diese Auffassung können wir, glaube ich, schon aus den ersten Musterungen mit Fug und Recht ableiten. Alle jene Politiker und sogenannten Jugendführer aber, die glauben, vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Jugend schön tun zu können, indem sie zunächst gegen ein Bundesheer waren, dann für ein Bundesheer, das eher einem gemütlichen Debattierklub, denn einer Wehrmacht gliche, wurden von der Jugend selbst Lügen gestraft. Freilich verlangen wir von unserer Jugend keinen Hurra-Patriotismus, aber echte, innerlich gefestigte Vater-

lands- und Heimatliebe. Diese soll unser Bundesheer vom einfachen Soldaten bis hinauf zum General beseelen.

Der Herr Abgeordnete Fischer hat im Nationalrat den künftigen Soldaten sozusagen symbolisch zugerufen, sie sollen ihr Klassenbewußtsein nicht verlieren. Kein klassenbewußtes Heer brauchen wir, sondern ein Volksheer im besten und wahrsten Sinn. Möge also der Beginn unseres Bundesheeres ein guter sein, möge beste Tradition, gepaart mit neuem und fortschrittlichem Geist, zu einer glücklichen Einheit zum Wohle unseres gesamten Vaterlandes werden! *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz wird angenommen.*

#### **5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Brunauer:** Hoher Bundesrat! Das in Geltung stehende Kriegsoferversorgungsgesetz enthält in den Abschnitten IV, V und XXI des ersten Hauptstückes Bestimmungen hinsichtlich der beruflichen Ausbildung und der Heilfürsorge der Beschädigten und der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, abgestimmt auf das bis Ende 1955 in Geltung gestandene Sozialversicherungsrecht. Zuzufolge Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist es erforderlich, die genannten Bestimmungen diesem anzupassen.

Im Zuge dieser Anpassung wird nun auch bestimmt, daß die Gebühren für die Zustellung der geldlichen Versorgungsleistungen im Inland vom Bund getragen werden und daß für die Versorgungsberechtigten, die in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung stehen und keinen Anspruch auf Familiengeld haben, ein Taggeld eingeführt wird.

An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Krankenhauspflege“ und „Hausgeld“ wird die Bezeichnung „Anstaltspflege“ beziehungsweise „Familiengeld“ und an Stelle des Ausdrucks „Geldleistungen“ die Bezeichnung „Krankengeld, Familien(Tag)geld“ eingeführt.

Die vom Nationalrat zum Gesetzesbeschluß erhobenen Abänderungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes umfassen zwei Artikel, und zwar behandelt Artikel I die Änderung nachstehender Bestimmungen:

§ 22 Absatz 1 besagt, daß der Beschädigte, soweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften krankenversicherungspflichtig ist, für die Dauer dieser Ausbildung der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung anzugehören hat. Dauert die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate, so ist auch die Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben.

Die Absätze 2 und 3 behandeln die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Versicherungsträgers. Ebenso enthalten sie Hinweise auf die Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und jener des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Absatz 4 sagt: „In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.“

Absatz 5 regelt die Beitragsleistung für die Versicherungen nach Absatz 1. Diese werden zur Gänze vom Bund getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage wird ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 25 S angenommen. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,5 vom Hundert und in der Unfallversicherung 0,5 vom Hundert der allgemeinen Beitragsgrundlage.

§ 24 Absatz 1 umschreibt die Heilfürsorge, die ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt sowie Gewährung von Krankengeld und Familien(Tag)geld umfaßt.

§ 26 Absatz 1 behandelt den Anspruch des Beschädigten auf Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Begrenzung des Bezuges an Krankengeld und Anstaltspflege, den Anspruch bei neuerlichen Erkrankungen sowie die Fortsetzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer gegen Ersatz der Aufwendungen im Sinne des § 30 dieses Gesetzes. Ferner wird im § 26 Absatz 1 bestimmt, daß der Beschädigte solange keinen Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetz hat, solange noch Ansprüche auf Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

Nach Absatz 2 des § 26 werden Pflichtversicherte, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung erheben können, der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Durchführung der Heilfürsorge anvertraut. Krankengeld und Familien(Tag)geld wird in solchen Fällen nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 dieses Gesetzes gewährt.

Im § 28 Absatz 2 wird der zweite Satz dahin gehend geändert, daß das Krankengeld im Höchsthafte ein Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich der Kinder- und Frauenzulage, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetz bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, gebührt. Mit dieser Änderung wird lediglich die Rechtslage klargestellt und die bisherige Verwaltungspraxis auf eine eindeutige Grundlage gestellt.

Im § 29 Absatz 1 und 2 wird das Wort „Hausgeld“ jeweils durch das Wort „Familiengeld“ ersetzt.

Dem § 29 wird ein Absatz 4 angefügt, der bestimmt, daß der Beschädigte, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zusteht, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht zu bestreiten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 2 S erhält. Bezieht der Beschädigte eine Zusatzrente, ist das Taggeld nicht zu leisten.

Im § 30 Absatz 1 wird der Hinweis auf das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz durch einen solchen auf die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ersetzt.

Die Absätze 3 und 4 des § 30 werden dahin gehend abgeändert, daß die bisherige Schiedsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes von der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes abgelöst wird. Ferner werden im Absatz 3 die Worte „den Landesinvalidenämtern“ durch die Worte „dem Bund“ ersetzt, weil die Landesinvalidenämter keine selbständigen Rechtsträger sind.

§ 31 Absatz 2 regelt nun im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die vertragliche Heilfürsorge mit den Ärzten, Dentisten, Apothekern und anderen Vertragspartnern.

§ 64 Absatz 2 behandelt die Befreiung der Eingaben und dergleichen in Angelegenheiten der Durchführung der Kriegsopferversorgung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen von den Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Nach Absatz 3 sind die Gebühren für die Zustellung geldlicher Versorgungsleistungen im Inland vom Bund zu tragen. Hiezu hat über Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

der Nationalrat die Fassung dieses Absatzes wie folgt beschlossen: „Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten geldlichen Versorgungsleistungen im Inland trägt ab 1. November 1956 der Bund.“

§ 70 umschreibt die Ausnahmen von der Pflichtversicherung und dem freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung.

Im § 72 werden für die Person des Versicherten selbst die gesetzlichen Minderleistungen in bezug auf geldliche Leistungen und die Dauer der Anstaltspflege geregelt. Im Falle der Bedürftigkeit können Mehrleistungen bewilligt werden, insbesondere für Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen, für künstlichen Zahnersatz, für Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung und für Anstaltspflege.

In § 74 entfällt der Hinweis auf § 9 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes.

§ 75 besagt im zweiten Satz, daß Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und der Gebietskrankenkasse im Leistungstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden werden.

Artikel II: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Gesetz in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen dieses vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle)**

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Auf Grund einer Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. März 1956

festgestellt, daß die derzeitigen Bestimmungen des § 26 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, nicht mehr dem Artikel 18 Absatz 2 der Bundesverfassung in der Fassung 1929 entsprechen beziehungsweise keine genügende Grundlage für die Erlassung von Richtlinien bilden, weil die Grundsätze für die Durchführung fehlen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher den § 26 Absatz 2 als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat weiter die auf Grund des § 26 Absatz 2 erlassenen Richtlinien als gesetzwidrig aufgehoben und verfügt, daß dieselben mit 23. September 1956 außer Kraft treten.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragend hat nun der Nationalrat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1956 beschlossen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle wie folgt abzuändern:

§ 26 Absatz 2 hat zu lauten:

„(3) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 23 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, als das der Beurteilung zugrunde zu legende Einkommen oder ein land(forst)wirtschaftlicher Besitz nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens oder unter Berücksichtigung des land(forst)wirtschaftlichen Besitzes mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.“

Der Absatz 3 wird neu eingefügt und legt fest, inwieweit a) das Einkommen des Arbeitslosen, b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen und c) das Einkommen des Arbeitslosen oder dessen Angehörigen aus land(forst)wirtschaftlichem Besitz bei der Gewährung der Notstandshilfe berücksichtigt wird.

Nach § 60 ist der Artikel IV a einzufügen, der in einem § 60 a Sonderbestimmungen für die Zollausschlußgebiete Jungholz im Ver-

waltungsbezirk Reutte in Tirol und Mittelberg im Verwaltungsbezirk Bregenz in Vorarlberg enthält.

Hoher Bundesrat! Diese als 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle vom Nationalrat beschlossene Abänderung bildet nun die verfassungsmäßige Grundlage, auf der das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die entsprechenden Richtlinien über die Voraussetzung und das Ausmaß der Notstandshilfe zu erlassen hat.

Im Artikel II wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß Stellung genommen, ihn eingehend beraten und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird**

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Punkt 7: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, und

Punkt 8: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Da der Antrag des zuständigen Ausschusses hinsichtlich beider Gesetzesbeschlüsse auf Einspruch lautet, so sind gemäß § 31 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte einzeln abzuführen, wenn nicht die Mehrheit sich für eine einheitliche Debatte ausspricht.



Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich hiegegen ein Einspruch? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen. General- und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. Kolb: Hoher Bundesrat! Die Tagesordnung, die Ihnen vorliegt, sieht bei den Punkten 7 und 8 die Berichterstattung durch ein der SPÖ angehörendes Mitglied des Bundesrates vor. Tatsächlich hat gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Herr Bundesrat Franz Bezucha berichtet, welche Abänderungen der Nationalrat vorgestern zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen und zum Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages beschlossen hat. Seinem Bericht folgte eine Wechselrede, die sich auf die Verfassungsbestimmungen der beiden Gesetzesbeschlüsse beschränkte. Bei der anschließenden Abstimmung blieb der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, in der Minderheit. Daraufhin hat die sozialistische Fraktion ihren Berichterstatter zurückgezogen, weshalb der Ausschuß mich zum Berichterstatter für das Haus wählte, sodaß ich nunmehr das Ergebnis der Beratungen zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses hier zu vertreten habe.

Die Novelle über Wohnungsbeihilfen bringt außer den Verfassungsbestimmungen nur Abänderungen, die den Zweck haben, das Gesetz der neuen Rechtslage anzupassen, die das ASVG geschaffen hat. Diese Abänderungen sind in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (8 der Beilagen) und im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (45 der Beilagen) ausreichend erklärt und außerdem durch die Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes dankenswerterweise recht anschaulich gemacht, sodaß sich hier weitere Darlegungen erübrigen. Eine nähere Betrachtung verdient jedoch die Verfassungsbestimmung, die an der Spitze und am Schlusse der Novelle steht.

Das Wohnungsbeihilfengesetz wurde seinerzeit, wie sein erster Satz sagt, „zur Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstehenden erhöhten Wohnungsaufwandes“ erlassen. Dieser einleitende Paragraph wurde dem Gesetz offenbar aus dem Grunde vorangestellt, um die Zuständigkeit des Bundes aus dem Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 abzuleiten: „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der

einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen“. Die Heranziehung dieses Artikels war von vornherein verfassungsrechtlich bedenklich, wie sich aus dem Verfassungsgerichtshofurteil über den Familienlastenausgleich ergibt, veröffentlicht unter Slg. 2668, wo die Frage, ob die Gewährung von Beihilfen eine Angelegenheit des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 ist, hinsichtlich der Kinderbeihilfen erörtert und verneint wird.

Die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung zum Entwurf der Novelle hat deshalb sogar den strengeren Standpunkt vertreten, daß das Wohnungsbeihilfengesetz schon ursprünglich durch den Tatbestand der Z. 15 nicht gedeckt war. Jedenfalls steht jetzt nach Abschluß des Staatsvertrages eindeutig fest, daß der eben erwähnte Kompetenztatbestand nicht mehr anwendbar ist, was die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ja auch ausdrücklich zugeben. Wenn somit die Gewährung von Wohnungsbeihilfen keine Kriegsmaßnahme ist, dann kann sie nur eine Leistung entweder der Fürsorge oder des Dienstrechtes sein.

Hinsichtlich der Fürsorge ist das Gesetzgebungsrecht des Bundes auf die Grundsätze beschränkt, von dem er aber, auch nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, nur durch eine Gesamtregelung Gebrauch machen kann.

Das gleiche gilt bezüglich der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten. Zur Regelung des Dienstrechtes der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Gemeindeangestellten ist ausschließlich der Landesgesetzgeber berufen, wogegen dem Bundesgesetzgeber bezüglich der Wohnungsbeihilfen das volle Gesetzgebungsrecht nur hinsichtlich der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft sowie hinsichtlich der Bundesangestellten zukommt.

Nunmehr sollen durch Verfassungsänderung Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden, die dem Bund bisher lediglich auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes zukamen. Vom Standpunkt der Länder muß gegen diese Verfassungsänderung Bedenken erhoben werden.

Deshalb beantragt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956, betreffend ein Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, den verfassungsmäßigen Einspruch erheben.

Im Sinne des § 31 lit. C der Geschäftsordnung beantrage ich ferner, der diesem Einspruch beigegebenen Begründung ebenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Die Begründung lautet:

Der Gesetzesbeschluß sieht die Abänderung von vier Kompetenztatbeständen zuungunsten der Länder vor:

Art. 12 Abs. 1 Z. 2 („Armenwesen“): Die Bestimmungen des § 3 lit. i des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1951 beziehen sich auf Empfänger wiederkehrender Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

Art. 12 Abs. 1 Z. 4 („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“): Die Bestimmungen des § 3 lit. a und b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1951 beziehen sich auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Art. 12 Abs. 1 Z. 9 („Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben“): Die Bestimmungen des § 3 lit. a, b und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1951 beziehen sich auch auf Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

Art. 15 Abs. 1: Die Bestimmungen des § 3 lit. a, b und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1951 beziehen sich auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete der Länder, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, und auf öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinden sowie auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

Formell ist diese Änderung den Verfassungsbestimmungen in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 271 bis 279/1955 nachgebildet. Während aber in diesen Gesetzen die Gültigkeit der Verfassungsbestimmungen auf das laufende Jahr 1956 beschränkt ist, wird hier eine ähnliche Verfassungsbestimmung mit zeitlich unbeschränkter Dauer vorgesehen. Ebenso wie die Erläuternden Bemerkungen die Verfassungsänderung mit dem Hinweis auf Bundesgesetzblatt Nr. 271 bis 279/1955 zu rechtfertigen suchen, könnten sich dann in Zukunft die Erläuternden Bemerkungen zu späteren Gesetzen wieder auf die Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz berufen. Eine solche Entwicklung muß grundsätzlich abgelehnt werden.

Österreich wurde nicht zufällig als Bundesstaat eingerichtet, vielmehr sprachen für die Wahl dieser Staatsform eine Reihe schwerwiegender Gründe, die auch heute noch ihre volle Gültigkeit besitzen. Trotzdem wird die Bundesverfassung ohne sachliche Notwendigkeit immer wieder zuungunsten der Länder abgeändert. Diese Entwicklung muß aufgehalten werden, wenn der bundesstaatliche Charakter Österreichs er-

halten bleiben soll. Die Aufteilung der staatlichen Funktionen auf Bund und Länder stellt eine für den bundesstaatlichen Aufbau typische Einrichtung dar, deren Beseitigung einer Gesamtänderung der Verfassung gleichkommt, die aber nicht stillschweigend vor sich gehen darf, sondern durch Artikel 44 Abs. 2 der Verfassung der Volksabstimmung vorbehalten ist.

Soweit der Bericht zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen.

Der Nationalrat hat vorgestern weiters zum Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages Änderungen beschlossen, die das ASVG. bedingt. Gleichzeitig hat er die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages rückwirkend von Jahresbeginn auch in den Belangen zur Bundes-sache erklärt, hinsichtlich deren das Bundesverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Das bedeutet eine Verfassungsänderung, die schon formal in zweifacher Hinsicht bedenklich ist, weil sie nicht die Verfassung selber, sondern die Vollzugsklausel eines Abgabengesetzes novelliert, was die Übersicht über die Verfassung und ihre Ausnahmebestimmungen neuerdings erschwert, und weil die Abänderung rückwirkend mit 31. Dezember 1955 in Kraft treten soll.

Auch ihrem Inhalt nach erregt die Änderung Bedenken, weil sie Bundesorgane mit der Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages betraut, obwohl auf dem Gebiete des Volkswohnungswesens der Bund nur für die Gesetzgebung zuständig ist, die Vollziehung hingegen bei den Ländern liegt, wie Artikel 11 Abs. 1 Z. 3 der Bundesverfassung bestimmt.

Mit eben diesem Kompetenzartikel weist aber die Bundesverfassung auch schon den Weg zu der Verwaltungsvereinfachung, mit welcher die Erläuternden Bemerkungen die Verfassungsänderung zu rechtfertigen versuchen.

Derzeit fördern der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, der Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds, das Wohnbauförderungsgesetz 1954, der Wohnbaufonds eines jeden Bundeslandes und vielfach auch eine einzelne Gemeinde den Wohnbau. Wegen dieser Zersplitterung müssen mehrere Stellen dieselben Baupläne prüfen, dieselben Baustellen besuchen und denselben Schriftverkehr besorgen, was zwangsläufig die Verwaltung aufbläht und mehr Kosten verursacht, als sachlich notwendig wären. Die Zusammenfassung der öffentlichen Wohnbauförderung bei den Ländern entspräche daher nicht bloß der Kompetenzverteilung, wie sie die Verfassung vorsieht, sondern gewiß auch der Wirtschaftlichkeit,

die namentlich bei der Wohnbauförderung geboten ist. Soweit es sich um eine Förderungstätigkeit außerhalb der Hoheitsverwaltung handelt, ist ja nur der gute Wille der betreffenden Gebietskörperschaften notwendig, um eine Koordination herbeizuführen, wie sie beispielsweise in Vorarlberg vorbildlich gegeben ist. Der Bund hat einzig und allein beim Finanzausgleich ein entsprechendes Verständnis zu zeigen, und er hat dies auch bereits beim Wohnbauförderungsgesetz 1954 beispielgebend getan.

Wollte also die Novelle verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie die Erläuternden Bemerkungen erwähnen, wirklich Rechnung tragen, dann wäre doch die Rückkehr zur Verfassung und die Wiederherstellung verfassungsgemäßer Zustände ein weit besserer Weg als die Abänderung der Verfassung.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat wolle auch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird, den verfassungsmäßigen Einspruch erheben.

Im Sinne des § 31 lit. C der Geschäftsordnung des Bundesrates beantrage ich ferner, der diesem Einspruch beigegebenen Begründung ebenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Die Begründung lautet:

Art. I und Art. III Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates enthält eine Verfassungsbestimmung, die dem Bund Zuständigkeiten sichern soll, die er derzeit auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes innehat. Wie aus den Berichten des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung hervorgeht, herrschte in den sonst mehrfach voneinander abweichenden Verfassungsvorlagen der Parteien volle Übereinstimmung hinsichtlich der Forderung nach bundesstaatlicher Organisation. Die sachlichen Erwägungen, die für diese Form gesprochen haben, waren die beachtlichen Unterschiede in den natürlichen Gegebenheiten der Bevölkerung, der Landschaft, der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, die von selbst danach verlangten, nur jene Angelegenheiten dem Bund zu übergeben, welche zentral verwaltet werden müssen.

Die seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgten Änderungen in der Kompetenzverteilung vermehrten fast durchwegs die Kompetenzen des Bundes auf Kosten der Länder. Die ständige Aushöhlung der Länderkompetenz, welche

nach und nach den bundesstaatlichen Charakter Österreichs verwischt, kann nicht länger hingenommen werden, wenn Österreich nicht seinen Grundsatz der Bundesstaatlichkeit aufgeben soll. Die Übung, aus mehr oder weniger stichhaltigen Erwägungen, oft nur aus Gründen der Tagespolitik, einseitig Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder durch Verfassungsbestimmungen zu solchen des Bundes zu stempeln, droht ein Ausmaß anzunehmen, das der Abkehr vom Grundgedanken der Bundesstaatlichkeit gleichkommt, sodaß angesichts der bereits erfolgten und in letzter Zeit verschiedentlich in Aussicht genommenen Abänderungen der Kompetenzbestimmungen von einer fortschreitenden Gesamtänderung der Verfassung gesprochen werden muß, zu der aber der National- und Bundesrat nicht ermächtigt ist.

Ich schließe damit meinen Bericht.

**Vorsitzender:** Im Hause ist der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek erschienen. Ich begrüße ihn herzlich. *(Beifall.)*

Es hat sich in der Debatte zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Flöttl. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Flöttl:** Hohes Haus! Wenn wir gestern im Wirtschaftsausschuß unseren Berichterstatter zurückgezogen haben, so deswegen, weil wir Sozialisten gegen den Einspruch zu diesen Gesetzen sind. Sicherlich, meine Damen und Herren, haben wir Vertreter der Länder hier die Landesinteressen zu wahren, aber ich glaube, das kann nicht so weit gehen, daß wir das zu einem ausgesprochenen Länderpartikularismus entwickeln. So weit kann das nicht gehen!

Der Herr Berichterstatter hat es bereits gesagt: Die Abänderungen der beiden Gesetze sind im Zusammenhang mit dem ASVG notwendig geworden. Wenn aber heute vom Herrn Berichterstatter beantragt wird, gegen die beiden Gesetze Einspruch zu erheben, dann müssen wir Sozialisten feststellen, daß dies schon eine Verletzung des Koalitionsabkommens ist, und für diese trägt einzig und allein die ÖVP-Fraktion die Verantwortung. Warum sagen wir dies? Der Punkt 5 a des Koalitionspaktes lautet:

„Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluß der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien verbindlich.“

Abgesehen davon, meine Damen und Herren, daß mit dem Ausdruck „Nationalrat“ augenscheinlich der Gesetzgeber als solcher gemeint ist, also der Nationalrat und der Bundesrat, bindet der Koalitionspakt primär die Parteien. Der SPÖ ist vor allem die Bundesparteileitung der ÖVP verantwortlich, die im Parlament zweifellos dafür sorgen wird, daß der Nationalrat einen Beharrungsbeschluß fassen wird. Sie alle wissen ja, daß der Koalitionspakt von den Parteivorsitzenden, auf der einen Seite vom Bundeskanzler Ing. Raab, auf der anderen Seite vom Vizekanzler Dr. Schärf und von den beiden Zentralsekretären Doktor Maleta und Ing. Waldbrunner unterzeichnet ist. Wir haben doch gestern im Wirtschaftsausschuß ausdrücklich gehört, wie der Vertreter des Sozialministeriums, der Herr Sektionschef, dargelegt hat, daß hier überhaupt keine Verfassungswidrigkeit vorhanden ist, sondern einfach eine Notwendigkeit vorliegt, wie sie sich eben aus den Dingen ergibt.

Man hat manchmal den Eindruck, daß die Bundesratsfraktion der ÖVP die gute Atmosphäre, die bisher immer geherrscht hat, etwas vergiften will. Man hat jetzt manchmal den Eindruck, besonders seit gestern, daß man vielleicht irgendwie eine Verzögerungstaktik plant, und eine solche, glaube ich, würde die Atmosphäre vergiften.

Ich möchte auch hier, meine Damen und Herren, noch einmal feststellen: Der Einspruch hätte, wenn er heute wirklich ausgesprochen werden sollte — wenn auch mit einer angeblich sachlichen Begründung —, auf alle Fälle die materielle Folge, daß die Wohnbauförderung in unserem Land, unsere Wohnbautätigkeit fast zum Erliegen käme. Ob wir das verantworten können — die Entscheidung darüber überlassen wir Ihnen! Wir Sozialisten könnten das nicht verantworten. Wir werden daher heute den Antrag auf Einspruch ablehnen. Außerdem glaube ich feststellen zu können, daß wir Sozialisten an unseren Vereinbarungen festhalten, vor allem an den Vereinbarungen über den Koalitionsvertrag, solange die Verfassung nicht verletzt wird. Im vorliegenden Fall — das stelle ich besonders fest — wird die Verfassung nicht verletzt. Ich möchte daher namens meiner Fraktion zum Ausdruck bringen, daß wir Sozialisten gegen den Antrag auf Einspruch stimmen werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Salzer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters konnte bereits entnommen werden, daß die vornehmste Aufgabe

des Bundesrates die Wahrnehmung der Länderrechte und damit die Sicherung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich ist. Wer aber die Änderungen unserer Verfassung seit ihrem Bestand geistig Revue passieren läßt, der kann nicht leugnen, daß dieser bundesstaatliche Charakter der Republik Österreich immer mehr in Gefahr gerät, denn jede der bisherigen Verfassungsänderungen — und darauf hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen — hat immer noch eine Kompetenzvermehrung des Bundes auf Kosten der Bundesländer gebracht.

Eine solche Entwicklung, glauben wir, kann mindestens nicht widerspruchlos hingenommen werden, und auf diesen Tatbestand weist besonders meine Partei mit aller Nachdrücklichkeit hin. Sie befindet sich dabei auch — es ist das schon ein offenes Geheimnis — mit den Verfassungsfachleuten jener Länder, die nicht unter der Mehrheit der Volkspartei, sondern unter sozialistischer Mehrheit stehen, der Länder Wien und Kärnten, in voller Übereinstimmung. Angesichts einer solchen Tatsache stimmt es uns schon etwas bedenklich, meine Damen und Herren von der Linken dieses Hauses, daß Sie heute die Meinung der Fachleute Ihrer eigenen Partei völlig mißachten. Es stimmt uns deswegen bedenklich, weil es uns keineswegs wünschenswert erscheint, daß Sie die Verteidigung der Länderrechte offenbar ausschließlich uns überlassen wollen, und weil wir überdies glauben, daß man doch den Marsch in einen Zentralismus, der unserer Verfassung widerspricht, nicht fortsetzen soll. Uns schiene eine solche Fortsetzung sogar sehr gefährlich. Deswegen legen wir nachdrücklich Wert auf die Feststellung, daß wir als Österreichische Volkspartei diesen Weg nicht mitgehen würden. Wir halten es hier vielmehr mit den Amerikanern, deren Verfassung fast 170 Jahre alt ist und die trotz dieses langen Bestandes ihrer Verfassung erst etwa 20 Änderungen vorgenommen haben. Das, glauben wir, entspricht dem richtigen Respekt vor einem Staatsgrundgesetz, und diesen Respekt möchten wir gern auch unserer österreichischen Bundesverfassung sichern. Ich lasse gar keinen Zweifel daran, daß es uns nicht nur um die Sicherung dieses Respekts geht — Herr Kollege Dr. Weber hat das die „Heiligkeit unserer Verfassung“ genannt —, sondern daß wir für die Unversehrtheit dieser unserer Bundesverfassung notfalls auch kämpfen werden.

Der zur Diskussion stehende Einspruch dient keiner anderen Absicht, denn wir haben gegen die materiell-rechtlichen Bestimmungen der beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen nicht nur keine Bedenken, wir bejahen sie sogar. Über die verfassungsmäßigen Bedenken bei

beiden Gesetzen kommen wir allerdings nicht hinweg. Man soll, meine Damen und Herren von der SPÖ, uns keine anderen Absichten unterschieben. Aus den Ausführungen meines Vorredners war so etwas Ähnliches herauszuhören. Man soll uns nicht Absichten unterschieben, die wir keineswegs haben, und man soll uns — erlauben Sie mir diese Feststellung — nicht unbedingt die Überzeugung aufdrängen und aufzwingen, daß in der Politik der Schelm auch so ist, wie er von anderen denkt. Uns schiene es überhaupt wünschenswert, wenn Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, Ihre in der Vergangenheit wurzelnden und nicht immer objektiv zu begründenden Ressentiments rascher überwinden könnten (*ironische Heiterkeit bei den Sozialisten — Bundesrat Handl: Und Ihre Vergangenheit? — Bundesrat Skritek: Reden Sie nicht über die Vergangenheit!*) und uns mit weniger Mißtrauen begegnen würden, weil wir glauben, daß Ressentiments und Mißtrauen echten und raschen Fortschritt immer behindern und hemmen.

Wir leugnen allerdings nicht — und damit lassen Sie mich zu den beiden Gesetzentwürfen etwas sagen —, daß sich die wohnungspolitischen Agenden in Österreich außerordentlich für Reformen eignen. Die heute bestehende Zersplitterung — das war bereits aus dem Referat des Herrn Berichterstatters zu erkennen — schadet dem Wohnungsneubau. Wir von der ÖVP glauben auch nicht, daß beim Wohnungsneubau unbedingt ein Monsterialismus am zweckmäßigsten ist. Mit dieser Problematik haben sich die beiden österreichischen Regierungsparteien bei einer schicklichen Gelegenheit befaßt und dabei konkrete Meinungen, die gar nicht weit auseinandergehen, erarbeitet, die allerdings heute nicht zur Diskussion stehen.

Wir bejahen als ÖVP den sozialen Wohnungsbau und bejahen daher auch die Wohnungsbeihilfe und den Wohnbauförderungsbeitrag. Aber wir glauben, daß wir diese eminent wichtigen sozialen Maßnahmen wohnwirtschaftlicher Art nicht durch Verfassungswidrigkeiten entwerten und auch nicht mit Verwaltungskosten belasten sollen, die letzten Endes das Volumen des Neubaues einschränken. Wir verstehen es gar nicht gut, daß die SPÖ hier anderer Meinung ist. Ich schließe mich absolut der Meinung, die Herr Bundesrat Dr. Reichl heute hier geäußert hat, nämlich seinem Appell „Mehr miteinander für Österreich!“ an. Ich möchte aber sagen, daß Österreich aus Bundesländern besteht und daß dieser Appell eigentlich richtig heißen sollte: „Mehr miteinander für die österreichischen Bundesländer und dadurch für das gesamte Österreich!“

Ich bedauere es namens meiner Partei außerordentlich, daß uns auf diesem Weg in dieser konkreten Sache die SPÖ heute nicht folgen kann, und ich frage mich natürlich, warum das so ist. Der Herr Kollege Flöttl hat darauf die Antwort gegeben. Er hat sich nicht mit der verfassungsrechtlichen Seite dieses Problems beschäftigt, sondern er hat darauf verwiesen, daß nach Auffassung seiner Partei der von uns beantragte Einspruch eine Verletzung des Koalitionspaktes bedeutet, und er hat als Beweis für diese Auffassung den Punkt 5 a des Koalitionspaktes zitiert.

In diesem Punkt 5 a heißt es ausdrücklich, daß die Vereinbarungen für die im Nationalrat bestehenden beiden Parteien gelten. Er hat sich offenbar bei dieser Berufung nicht ganz leicht getan, denn er hat Nationalrat sofort mit dem Gesetzgeber, also einschließlich des Bundesrates, gleichgesetzt. So, meine Damen und Herren, ist der Koalitionspakt nicht auszulegen! (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Ich kann es weder der SPÖ noch meiner Partei zutrauen, daß ihr bei der Abfassung des Koalitionspaktes ein so wesentliches Irrtum, nämlich den Nationalrat mit dem gesamten österreichischen Gesetzgeber gleichzusetzen, unterlaufen wäre. Es wäre auch wenig sinnvoll, selbst wenn dieser Irrtum passiert wäre, denn der Bundesrat soll ja doch in irgendeiner Form ein Korrektiv für die Handlungen des Nationalrates darstellen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir als Bundesrat nichts anderes tun dürften, als die Beschlüsse des Nationalrates kommentarlos zur Kenntnis nehmen, dann müßte ich an das erinnern, was ich in der letzten Bundesratssitzung über die Stellung des Bundesrates in der österreichischen Gesetzgebung bereits gesagt habe, und nachdrücklich darauf verweisen, daß die Österreichische Volkspartei über die Aufgabe des Bundesrates eine völlig andere Auffassung hat. Aus dieser völlig anderen und im Gesetz begründeten Auffassung heraus glauben wir auch nicht, daß die Interpretation des Koalitionspaktes des Kollegen Flöttl: Nationalrat ist gleich österreichischer Gesetzgeber, richtig ist. Und weil wir das nicht glauben — es wäre ja eine geistige Entmannung des Bundesrates, wenn wir uns dieser Auffassung anschließen würden —, deswegen meinen wir auch nicht, daß wir eine Verletzung des Koalitionsabkommens begangen haben. Zum Koalitionsabkommen, meine Damen und Herren, wollen auch wir von der Österreichischen Volkspartei bedingungslos stehen, und wir werden uns gerne dem Spruch derer unterwerfen, die berufen sind, das Koalitionsabkommen zu interpretieren. Freilich, Gesetzwidrigkeiten

können auch durch Koalitionsabkommen oder Koalitionspaktinterpretationen nicht saniert werden. Wir meinen, daß die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe eine solche Gesetzesverletzung mit sich bringen.

Ich bitte auch zur Kenntnis zu nehmen — das könnten Sie eigentlich schon aus unserer zehnjährigen Zusammenarbeit in der Regierung wissen —, daß es uns um keine Vergiftung der politischen Atmosphäre geht. Wir sind daran absolut nicht interessiert, sondern wir sind im Gegenteil daran interessiert, daß die Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungsparteien in den künftigen vier Jahren und, wenn Sie wollen, ad infinitum noch besser wird, als sie bisher war, weil wir überzeugt sind, daß aus dieser guten und verbesserten Zusammenarbeit allein eine wirklich gedeihliche und konstruktive Arbeit für unser österreichisches Volk und für unser österreichisches Vaterland geleistet werden kann. Man soll uns also nicht Absichten unterschieben, die uns völlig fernliegen; Beweis dafür unsere Loyalität in den vergangenen zehn Jahren und unser Wille, auch dann mit der SPÖ zusammenzuarbeiten, wenn oft Schwierigkeiten entstanden sind, die tatsächlich nicht leicht zu überwinden waren.

Schließlich weist der Kollege Flöttl darauf hin, daß unser Einspruch zu einem Erlahmen der Wohnbautätigkeit führen müßte. Nun, auch einer solchen Schuld wollen wir uns nicht zeihen lassen, eine solche Schuld wollen wir nie auf uns nehmen. Aber glauben Sie wirklich, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, daß eine kurze Verzögerung oder eine Beachtung unseres Einspruches in einer Zeit, wo notorischer Mangel an Facharbeitern in der Bauwirtschaft besteht, wo sogar die Frage diskutiert werden muß, ob man nicht zur Behebung dieses Mangels ausländische Bauarbeiter in Österreich einsetzen soll, zu einer Schädigung des Wohnbaues führen kann? Ich muß Ihnen sagen, daß ich irgendwie berufsmäßig mit diesen Fragen zu tun habe, und ich weiß daher einiges darüber. Ich sehe eine solche Gefahr nicht. Ich sehe nicht einmal die Gefahr einer Verzögerung, weil wir ohnedies im Augenblick gar nicht in der Lage sind — bitte, meine Damen und Herren, fragen Sie Ihre eigenen Fachleute, und Sie werden bestätigt finden, was ich Ihnen sage —, das Tempo, das die öffentliche Förderung dankenswerterweise und erfreulicherweise dem Wohnungsbau angedeihen läßt, durchzuhalten.

Ich bitte Sie daher abschließend, uns zu glauben, daß wir mit unserem Einspruch keine andere Absicht verfolgen, als die österreichische Bundesverfassung, die zu wahren auch wir gelobt haben, und damit den bundes-

staatlichen Charakter Österreichs nicht in Gefahr zu bringen. Wir verfolgen keine andere Absicht mit unserem Einspruch, als es einmal deutlich auszusprechen, daß der bisherige Weg, der zur Aushöhlung und letzten Endes zur weiteren Entrechtung der Länder führt, nicht mehr weitergegangen werden darf und daß es an der Zeit ist, daß der Bundesrat jetzt das Wort der alten Römer ausspricht: „Volksvertreter,“ — ich variere — „die Rechte der Länder sind in Gefahr, kümmert euch, daß kein Unglück geschieht!“ (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Porges:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mir seit gestern nachmittag, seit der Sitzung des Ausschusses, den Kopf zerbrochen: Was veranlaßt die Bundesratsfraktion der Österreichischen Volkspartei, gegen dieses Gesetz Einspruch zu beantragen? Ja, ich habe sogar die halbe Nacht nicht geschlafen — dieses Opfer habe ich Ihnen gebracht (*Heiterkeit bei der ÖVP*) —, um darüber nachzudenken: Welche Motive sind es, die eine staatsführende und staatsverantwortliche Partei veranlassen, gegen ein so wichtiges und für das österreichische Gesamtvolk so bedeutungsvolles Gesetz Einspruch zu erheben?

Jetzt weiß ich es, Herr Bundesrat Salzer! Vor zwei Minuten haben Sie uns den wahren Grund mitgeteilt: es ist der Mangel an Bauarbeitern. (*Widerspruch bei der ÖVP.* — *Bundesrat Salzer: Da haben Sie offenbar sehr schlecht geschlafen!*) Ja, ich muß sagen, meine Damen und Herren, daß wir Ihnen auf diesem ohne Ernst beschrittenen Weg nicht folgen können.

Ich gestatte mir vor allem, auf jenen Teil der Ausführungen sowohl des Herrn Dr. Kolb wie auch des Herrn Bundesrates Salzer einzugehen, der sich mit der verfassungsmäßigen Seite Ihres Einspruches beschäftigt. Keiner von Ihnen, weder Herr Dr. Kolb noch Herr Salzer, haben behauptet, daß die beiden Gesetze, die heute zur Beratung und zur Beschlußfassung stehen, verfassungswidrig sind. Niemand von Ihnen! (*Berichterstatter Dr. Kolb: Natürlich!*) Und das, meine Damen und Herren, ist für uns Sozialisten das Entscheidende. Sie haben nur Bedenken geäußert. Ja, meine Damen und Herren, Bedenken kann man immer äußern, gegen jedes Gesetz und gegen jede Verfassungsbestimmung, und über Bedenken können die Fachleute, die Verfassungsjuristen und auch die Politiker streiten. Aber bloße Bedenken können natürlich nicht ausreichend sein, um gegen ein so

wichtiges, an den Lebensnerv unserer Wirtschaft rührendes Gesetz Einspruch zu erheben.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe, ich muß den Juristen Ihrer Fraktion nicht eine Vorlesung über Verfassungsrecht halten und feststellen, daß der Gesetzgeber natürlich völlig souverän ist und daß es in die Kompetenz jedes Gesetzgebers gegeben ist — und dazu gehören auch wir im Bundesrat —, jederzeit Verfassungsänderungen vorzunehmen. Hier handelt es sich um Kompetenzänderungen, und kein Mensch kann uns, dem Bundesrat, das Recht bestreiten, eine solche Verfassungsänderung auch wirklich vorzunehmen, auch nicht der hier angedeutete Popanz, es handle sich vielleicht um den Beginn einer Totaländerung der Verfassung. Meine Damen und Herren! Ich glaube, so weit darf Ihre Scheinargumentation doch nicht gehen, daß mit dieser reinen Kompetenzverschiebung eine Totaländerung der Verfassung, also eine Totaländerung des demokratischen und bundesstaatlichen Charakters unserer Republik begonnen werde. Nein, meine Damen und Herren! Wenn auch nur der Verdacht oder die Gefahr bestünde, daß eine solche Totaländerung angebahnt oder in die Wege geleitet würde, dann würden Sie uns als die ersten finden, die dagegen aufreten.

Aber die Herren operieren mit noch einem Argument, das der Beachtung wert erscheint, mit dem Argument, es müsse einmal der fortgesetzten Aushöhlung der Länderrechte ein Ende gemacht werden, weil bisher alle Kompetenzänderungen und alle Verfassungsänderungen auf Kosten der Länder gegangen seien und damit dem bundesstaatlichen Charakter unserer Republik Abbruch getan hätten. Es ist eine Temperamentsache, wie dramatisch man die Dinge betrachtet und ausspricht. Ich kann heute nicht nachprüfen, ob es wirklich so ist, daß alle im Laufe der Jahre vorgenommenen Kompetenzänderungen auf Kosten der Länderrechte gegangen sind und den Bundesstaatscharakter unseres Staates beeinträchtigt haben. Aber eines kann doch nicht abgeleugnet werden, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei: Trotz der von Ihnen jetzt so dramatisch behaupteten ununterbrochenen Eingriffe in die Länderrechte besteht der bundesstaatliche Charakter Österreichs noch immer!

Und darf ich Sie daran erinnern, daß der Verfassungsname „Bundesstaat“ ja mit völliger Absicht gewählt wurde (*Bundesrat Salzer: Sehr richtig!*); das ist doch kein Zufall, meine Damen und Herren! Es wurde doch absichtlich die Bezeichnung Bundesstaat gewählt. Also ein Bundesstaat. Und mit dem Namen ist involviert, daß selbstverständlich zugunsten

des Gesamten, zugunsten des einen Staates jederzeit die einzelnen Teile ihre Opfer bringen müssen und bringen werden. Also ein Bundesstaat, meine Damen und Herren, und kein Staatenbund, wie es die heute hier zitierten Vereinigten Staaten von Amerika sind! Ich möchte daher mit allem Ernst darauf hinweisen, daß wir eben als Bundesstaat und als Länder in diesem Bundesstaat jederzeit bereit sein müssen, wenn es das Gesamtinteresse des Bundesstaates erfordert, zugunsten des Bundes auch verfassungsmäßige Opfer zu bringen.

Aber gestern hat Herr Dr. Kolb im Ausschusse noch eine Begründung für seinen Einspruch angegeben, die meiner Meinung nach doch nicht ganz ernst zu nehmen ist. Er hat gesagt: Der Nationalrat soll gewarnt werden! Meine Damen und Herren! Daß wir dieses Schauspiel heute hier aufführen, erstens zu sagen, wegen des Bauarbeitermangels, und zweitens, um den Nationalrat zu warnen — ich muß sagen, dazu sind wir Sozialisten uns doch zu gut, denn eine gesetzgebende Körperschaft wie den Nationalrat warnen zu müssen und ihm damit zuzutrauen, daß er drauf und dran ist, die Verfassung zu brechen oder etwas gegen die Verfassung zu tun, das scheint mir doch ein Beginnen, das man unbedingt ablehnen muß, wenn man dem Nationalrat die seiner Stellung gebührende Achtung entgegenbringt. Letzten Endes sind ja auch die Nationalräte in den Bundesländern, also in Kärnten, Steiermark, Tirol und so weiter, in den Wahlkreisen ihrer Bundesländer gewählt, und ich kann ihnen daher auch aus diesem Grunde nicht zutrauen, daß sie bestrebt wären, die österreichische Bundesverfassung und den bundesstaatlichen Charakter Österreichs anzutasten. (*Bundesrat Salzer: Und das Kärntner und Wiener Gutachten?*) Mein lieber Herr Bundesrat Salzer! In unserer Partei herrscht völlige Demokratie. (*Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wie es bei Ihnen ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß in unserer Partei jedermann das Recht hat, seine Meinung auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Ich möchte aber noch auf etwas anderes hinweisen. Es wurde heute hier das Wort von der Heiligkeit der Verfassung gebraucht. Nun bin ich ein Mensch, der mit dem Wort heilig sehr vorsichtig umgeht, und ich möchte dieses Attribut doch nur bei Gegenständen oder Einrichtungen verwendet wissen, die dem Religionssektor angehören. Ich möchte aber zu dem Gebiete der Gesellschaft und des Staates sagen, daß eine Verfassung der Ausdruck der in der Gesellschaft wirkenden Kräfte ist. Und genau so wie die Kräfte in der Gesellschaft einer ununterbrochenen

Änderung, einem steten Wechsel unterliegen, genau so, meine Damen und Herren, muß die Möglichkeit gegeben sein, eine Verfassung und ihre Bestimmungen diesem ununterbrochenen Wechsel, diesen steten Veränderungen jeweils anzupassen.

Die Verfassung in ihrem Grundcharakter, in der Freiheit und Demokratie, ist unverletzlich, aber die einzelnen Bestimmungen der Verfassung müssen den Veränderungen, die sich nun einmal vor unseren Augen vollziehen, unterworfen sein und sich diesen Veränderungen anpassen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Daher, meine Damen und Herren, sage ich eines: Eine Verfassung ist wie alles Menschenwerk mit Mängeln und Lücken behaftet, und wenn Sie wollen, so sind wir jederzeit und gerne bereit, uns über diese Mängel und Lücken der Verfassung zu unterhalten. Aber das, was Sie heute wollen, meine Damen und Herren, ist nicht der richtige Weg dazu.

Nun noch ein Wort an den Herrn Bundesrat Salzer. Er hat heute hier in bezug auf die österreichische Verfassung von Ressentiments gesprochen. Ein sehr ernstes Wort jetzt: Die Sozialisten sind in diesem Hause die einzigen, die in der Geschichte der Republik bereit gewesen sind, sich gegen Verletzer der Verfassung und der Demokratie mit allen Mitteln, auch mit Einsatz des Lebens, zur Wehr zu setzen! (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*) Und der Herr Dr. Kolb hat sich gestern im Ausschuß veranlaßt gesehen, in seiner irrigen Auffassung sogar ein Zitat des ersten Präsidenten unserer Zweiten Republik, des Sozialisten Dr. Karl Renner, heranzuziehen.

Dem Herrn Bundesrat Salzer noch einige Worte zu seinen Behauptungen über den Koalitionspakt. Ja, ich bin ganz seiner Meinung: Ich bin überzeugt, daß es keine Vergeßlichkeit ist, wenn im Wortlaut des Punktes 5 a der Koalitionsvereinbarungen der Bundesrat fehlt. Es ist selbstverständlich keine Vergeßlichkeit, weil es eine Selbstverständlichkeit ist und von niemand angezweifelt werden kann, daß, wenn hier Nationalrat steht, selbstverständlich der Gesetzgeber in seiner Gesamtheit gemeint ist. Oder glaubt der Herr Bundesrat Salzer, daß wir die Koalition nur im Nationalrat und nicht auch im Bundesrat haben? (*Bundesrat Skritek: Das ist eine eigenartige Auslegung!*) So weit kann doch die Auslegung dieses Punktes nicht gehen! Die Koalition besteht natürlich auch für den Bundesrat, und es kann kein Zweifel sein, daß der Punkt 5 a auch für den Bundesrat gilt und daß das, was heute hier geschieht, eine sehr ernste Verletzung dieses Punktes 5 a des Koalitionspaktes darstellt. (*Bundesrat*

*Grundemann: Sie haben aber wirklich schlecht geschlafen!*)

Deswegen, meine Damen und Herren, muß ich sagen: Wir müssen dem Herrn Bundesrat Salzer — ich bedauere es — den Schmerz antun, ihm nicht folgen zu können und gegen den Einspruch des Herrn Dr. Kolb zu stimmen. Wir machen halt die Rebellion des ÖVP-Bundesratsklubs gegen die ÖVP-Bundesparteileitung nicht mit. (*Bundesrat Salzer: Worin soll diese Rebellion bestehen?*)

Meine Damen und Herren! Ich wiederhole also: Wir halten uns an die getroffene Vereinbarung, solange die Verfassung nicht verletzt wird, und hier wird — und das ist auch von Ihnen unbestritten — die Verfassung nicht verletzt. Wir stimmen daher gegen den Antrag des Berichterstatters auf Einspruch. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Lauritsch:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie kennen mich als Sprecher der Länderinteressen seit Jahr und Tag. Mir war es schon immer ernst um die Aufgaben, die ich übernommen hatte, und auch um die Aufgaben, die ich übernommen habe, als ich als Mitglied in den Bundesrat entsandt wurde. Ich habe aber nicht nur bei rein juristischen Fragen die Länderinteressen vertreten, sondern sehr wohl auch bei Gesetzen, die einwandfrei materielle Schädigungen, Benachteiligungen der Länderinteressen, der Gemeinden und Städte gebracht haben. Ich brauche, glaube ich, hier im Hause diese Gesetze nicht einzeln anzuführen — eines vielleicht, das Finanzausgleichsgesetz.

Wenn heute nun die ÖVP-Fraktion ihr Herz für die Länderinteressen entdeckt, so mutet dies etwas sonderbar an. Ich kenne aus meinem Privatleben die Praxis in einem Teil der von ÖVP-Funktionären und -Mandataren beeinflussten Einrichtungen. Dort herrschen nicht Recht und Gesetz als oberstes Prinzip. Die Steirer werden mich vielleicht verstehen. Wegen dieser Erfahrungen und weil ich heute Ihr Vorgehen auch nicht ganz verstehe — aus der bisherigen Haltung heraus nämlich nicht —, wäre ich gerne bereit, jetzt mit der SPÖ zu stimmen. Da ich jedoch bisher immer Länderinteressen vertreten habe und ich auch bezüglich der parlamentarischen Auseinandersetzung auf dem Boden der Demokratie stehe, das heißt Diskussion, gegenseitiges Überzeugen, so muß ich feststellen, daß mich trotz meines genauen Zuhörens die Ausführungen der SPÖ-Sprecher nicht überzeugen konnten. Wenn dort im wesentlichen der Koalitionspakt und die Frage, ob und



wieweit der Bundesrat an diesem Pakt gebunden ist, eine Rolle spielt, so berührt mich dies wenig, da ich der Meinung bin, daß der Koalitionspakt moralisch sowieso einen Verfassungsbruch darstellt. Ob nun die ÖVP-Fraktion im Bundesrat heute eine Rebellion beabsichtigt oder ob das Ganze vielleicht von vornherein schon so gedacht war, interessiert mich auch nicht.

Im übrigen stelle ich fest, daß diese beiden Gesetze ja mit rückwirkender Kraft beschlossen werden müssen und damit ja bloß eine Bestätigung eines latenten verfassungswidrigen Zustandes darstellen. Nur erscheint es mir keineswegs besser zu sein, wenn dieser Zustand nun durch Gesetze verankert wird, da dadurch ja nur etwas, was bisher untragbar war, nun formell bestätigt werden soll. Den Anspruch, daß die Länder in Gefahr sind und Unglück droht, möchte ich wohl als übertrieben dramatisch bezeichnen, denn die Länder waren in Österreich schon öfter viel mehr in Gefahr.

Abschließend stelle ich fest: Auf Grund meiner bisherigen Einstellung kann ich — auch wenn ich die Haltung der ÖVP nicht ernst nehme — doch nicht umhin, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates meine Zustimmung zu versagen.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Lugmayer. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Ich muß zunächst auf ein paar Ausführungen des Kollegen Porges zurückkommen und beginne mit den schlaflosen Nächten oder mit der schlaflosen Nacht, die er verbracht hat, und der Entdeckung, was eigentlich der Grund war, warum wir hier Einspruch beantragen. Ich kann Ihnen versichern, Kollege Porges, daß die Erwägung, die Sie angestellt haben nach dieser schlaflosen oder halb schlaflosen Nacht bis zur Entdeckung des Anspruches vom Kollegen Salzer, bei unseren Überlegungen überhaupt keine Rolle gespielt hat, sondern das war eine persönliche Erklärung vom Kollegen Salzer, um seinem Vordner zu entgegnen oder ihn zu widerlegen, daß kein großes Malheur geschieht, wenn man jetzt einen Einspruch erhebt.

Wir hätten doch die Gelegenheit wahrnehmen können, über diese Dinge zu sprechen, denn Sie erinnern sich, meine Damen und Herren, daß vor kurzem durch die Presse ein warnender Artikel gegangen ist — ich weiß nicht, aus welcher Quelle, von einem Wirtschaftsinstitut muß er stammen —, in dem festgestellt wurde, daß die Produktivität im Baugewerbe bei uns in Österreich am geringsten ist von allen Staaten, auch im Vergleich zu Ländern, wo die Bauarbeiterlöhne

und die Kosten der Baumaterialien höher sind als bei uns. Wir hätten darüber sprechen können, wir haben es nicht getan, weil diese Frage in dem Zusammenhang für unsere Entschließung überhaupt keine Rolle gespielt hat.

Ein zweites Wort zur Verfassungswidrigkeit. Herr Kollege Porges! Was Sie zuerst gesagt haben, ist vollständig richtig. Um eine Verfassungsänderung zu machen, ist lediglich notwendig die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder im Nationalrat. Bei uns ist auch das nicht notwendig, sondern die absolute Mehrheit genügt. Ich kann also, wenn ich rein formal denke, mit der normalen Gesetzgebung, mit dem gewissen Quorum, wie man sagt, die Verfassung selber aus den Angeln heben. Das kann man. Und daher muß es — das ist so die allgemeine Auffassung in der westeuropäischen Entwicklung gewesen — irgendwelche feste Anhaltspunkte geben, die sich schließlich und endlich jeder selbst setzen muß, wenn er Gesetzgeber ist, indem er sagt: über das kann man nicht mehr hinaus! Und Sie haben selber einbekannt: Ja, an der Bundesstaatlichkeit wollen Sie in keiner Weise rütteln lassen und Sie würden darüber auch nicht sprechen lassen. Sie haben aber dann auch gesagt: Die Bundesstaatlichkeit bedeutet eben, daß es nur einen einzigen Bundesstaat gibt. Und das, glaube ich, ist nicht ganz richtig, sondern bei uns ist das so, daß der Bund Staat ist und daß die Länder Staat sind. Das wird zwar wenig hervorgehoben, aber es ist so. Das geht schon aus dem Artikel 2 der Verfassung hervor, wo es heißt: „Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern“. Was soll das Wort „selbständig“ heißen, wenn ich bei jeder Gelegenheit vom Bund aus alles abzweigen kann, was mir paßt, aus irgendwelchen tagespolitischen oder sonstigen Zweckmäßigkeitserwägungen, wenn ich mich also nicht plage, zu erforschen, ob diese Zweckmäßigkeit nicht auch auf anderem Wege erreicht werden könnte.

Wir haben also einen Bundesstaat, der aus selbständigen Ländern besteht. Und dann haben Sie, Herr Kollege Porges, zum Schluß noch irgendeinen Satz gebraucht — ich habe nicht so rasch mitschreiben können —, ungefähr so: Ja, es ändert sich eben alles im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung. Man kann das richtig verstehen — und ich will es auch —, wenn man immer wieder voraussetzt, es gibt irgend etwas Beständiges, nämlich die menschliche Person selbst letzten Endes. Aber man kann es auch anders auffassen, und vor dieser Auffassung fürchte ich mich, weil ich diese Auffassung an anderen Orten sehr häufig gehört habe, und zwar in dem Sinn, daß alles das, was geschaffen wird, was sich

besonders auf dem Gebiet des Rechtslebens abgespielt, nur ein sogenannter Überbau über eine sogenannte Basis ist. Das ist eine für uns in Europa, speziell in Österreich gefährliche Grundanschauung. Wir halten also daran fest, daß es irgend etwas Ständiges geben muß, auch in einer Verfassung. Und zu diesem Ständigen gehört bei uns die Bundesstaatlichkeit, die Anerkennung der selbständigen Länder, die Anerkennung, daß nicht nur der Bund Staat ist, sondern auch die Länder Staat sind.

Auf dieser Anschauung, glaube ich, können wir uns einigen. Und ich glaube, daß Sie das nicht genug klar gesagt haben, Herr Kollege Porges. Es ist die Gefahr vorhanden, daß, wenn ich dieses Ständige immer wieder aushöhlen lasse, man zu keinem ruhenden Punkt kommt. Ich habe mir einmal sagen lassen, wir haben jetzt schon über hundert Verfassungsbestimmungen. Die Bundesregierung hat vor Jahren schon einmal versprochen — da haben wir noch die Besatzung gehabt —, sie würde die Verfassung wiederverlautbaren. Es ist bis jetzt nicht geschehen. Wenn ich das Bundesgesetzblatt vom Jahre 1920 oder 1929 hernehme und daraus die Verfassung jemandem klarmachen wollte, würde ich fast bei jedem Artikel Fehler begehen, weil das so und so oft geändert ist durch Verfassungsbestimmungen, durch Verfassungsänderungen.

Und da gebe ich Ihnen vollständig recht, Herr Kollege Porges: Es wäre notwendig, daß man mit diesen Dingen auch einmal, sobald das Leben bei uns ein bißchen ruhiger geworden ist, endlich anfängt, daß man vor allem einmal die Bundesregierung neuerdings aufmerksam macht, daß eine Wiederverlautbarung des gesamten Verfassungstextes, so wie er heute vorliegt, gemacht werden muß. Dann kann man erst reden und abstecken, was bis jetzt schiefgegangen ist und wo der richtige Weg ist, um die normale Gesetzgebung mit der Verfassung in Ausgleich zu bringen.

Aus diesen Gründen, meine Damen und Herren, machen wir heute diesen Einspruch als ein Warn- und Stoppsignal, damit man auf diesem Weg der fortdauernden Verfassungsbestimmungen nicht mehr weitergeht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatter **Dr. Kolb (Schlußwort):** Hoher Bundesrat! Das erfreuliche Gemeinsame an der abgeführten Debatte ist das Bekenntnis zur Bundesstaatlichkeit. Leider wurde bisher nur die eine Seite der Bundesstaatlichkeit betont, nämlich die Bejahung der Einheit.

Die Bundesstaatlichkeit hat aber auch eine andere Seite: die Selbständigkeit jener Bundesländer, die sich zum Bundesstaat zusammengeschlossen haben. Um Irrtümern vorzubeugen, möchte ich bemerken, daß man im Staatsrecht die Vereinigten Staaten von Amerika ebenso zur Kategorie der Bundesstaaten zählt wie Österreich, und nicht umgekehrt zu den Staatenbünden.

Das zweite Erfreuliche ist die Mahnung zur Vorsicht beim Gebrauch von Ausdrücken, die nicht in das Gebiet der Politik gehören. In der lateinischen Sprache hängt das Wort für „heilig“ mit dem für „Verpflichtung“ und „Bindung“ zusammen. Beide haben eine gemeinsame Wurzel.

Wir sehen und kennen noch höhere Bindungen als die Verfassung. Wir stehen deswegen zur Bundesstaatlichkeit der Verfassung, weil sie uns im Naturrecht begründet erscheint und wir nicht jene Überheblichkeit teilen dürfen, die dem Gesetzgeber alles das als Recht erscheinen läßt, was er beschließt. Dieser Rechtspositivismus ist abzulehnen, und unsere Verfassung ist umso besser, je mehr sie sich auf die unveränderlichen Grundsätze des Naturrechtes beruft, dem wir doch alle verpflichtet sind.

Die Natur baut die Gesellschaft von unten nach oben auf. Die höher gereichte Organisation hat erst dann ein Recht, der niederer gereichten Aufgaben abzunehmen, wenn diese nicht mehr in der Lage ist, ihnen gerecht zu werden. Eine Gemeinschaft soll so viel von sich aus erledigen, wie ihr nur möglich ist. Dieses Prinzip, in der Politik beachtet, vermag das Interesse am politischen Leben zu wecken, über dessen Mangel wir uns immer beklagen. Weil nicht alle berufen und befähigt sind, in großen Räumen zu denken, tun sie eher mit, wenn sie ihre Kräfte in kleineren Bezirken einsetzen können.

Damit beantworte ich schon die Frage des einen Herrn Vorredners, was mich denn veranlaßt, diesen Einspruch zu beantragen. Es ist die beschworene Verfassungstreue und auch die Kenntnis der Verfassung, die uns hier in diesem Haus nicht so viel Vollmacht gibt, wie der Herr Vorredner gemeint hat. Es heißt nämlich im Artikel 44 Absatz 2 der Bundesverfassung: „Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ... ist ... vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.“ Weder der Nationalrat noch der Bundesrat sind daher in der Lage, die Verfassung einfach aus den Angeln zu heben.

Der zweite Grund, der mich veranlaßt, den Einspruch zu beantragen, ist die beschworene Pflicht, hier in dieser Körperschaft die Inter-

essen der Länder wahrzunehmen. Der Sinn des Bundesrates ist doch der, dem Wesen des modernen Staates entsprechend auch in Österreich ein Oberhaus zu schaffen, eine zweite Kammer, die selbstverständlich die Aufgabe hat, die erste Kammer zu korrigieren, und die daher das Recht, ja die Pflicht hat, der ersten Kammer auch eine Warnung zukommen zu lassen, wenn festzustellen ist, daß sie ständig unbekümmert um die Verfassung neue Vorschriften erläßt und dabei die Verfassung in einer Weise abändert, als ob das der letzte Erlaß irgendeines Kanzleidirektors wäre.

Der dritte Grund, der mich veranlaßt, den Einspruch zu beantragen, ist die Achtung vor uns selber. Der Bundesrat ist der Auflösung würdig, wenn er sich von vornherein verpflichtet, zu allem, was irgendein Referent in einem Ministerium ausarbeitet, ja und amen zu sagen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Die Gesetzgebung in der Demokratie besteht in einer Kontrolle. Wir setzen die Tätigkeit der Referenten keineswegs herab, wir sind uns bewußt, daß Körperschaften, wie sie die heutigen Parlamente darstellen, gar nicht in der Lage sind, Gesetze von Grund auf zu schaffen. Die Tätigkeit des Parlamentes ist immer eine kontrollierende. Aber sie ist lächerlich, wenn von vornherein feststeht, daß das Papier, das aus einem Ministerium kommt, auch schon die Sanktion der gesetzgebenden Körperschaft hat.

In dem vorliegenden Fall möchte ich noch besonders betonen, daß auch die Achtung vor diesem Hause selber, das ja ohnedies nicht allzu hoch im Ansehen der Bevölkerung steht, mich bewogen hat, Interventionen abzulehnen, die gestern erfolgt sind, nachdem maßgebende Herren der Koalitionspartei vorstellig geworden waren und unsere Parteileitung ersucht haben, uns doch von dem Einspruch abzubringen. Wir sind Abgesandte der Länder, wir sind nicht Wien rechenschaftspflichtig, sondern sind kraft Verfassung dazu berufen, die Interessen der Länder wahrzunehmen.

Ich muß weiter an meine Ausführungen erinnern, die ja die Herren vom Stenographenamt aufgenommen und außerdem in meiner Handschrift vor sich liegen haben. Ich habe sehr deutlich unterschieden zwischen verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Herren Referenten in den Erläuternden Bemerkungen erwähnen, und der Verfassungswidrigkeit, die ich bei beiden Gesetzen behauptet und bewiesen habe. Der Herr Nationalrat Porges muß einige Zeit nicht hier gewesen sein, wenn er das überhört hat.

Ich wiederhole noch einmal in aller Kürze die Beweise: Bei der Wohnungsbeihilfe ist die Verfassungswidrigkeit evident, weil der Kompetenztatbestand „Kriegsmaßnahmen“;

wie ich ihn kurz heiße, eindeutig mindestens seit 27. Juli vorigen Jahres weggefallen ist. Ich habe erwähnt, daß es schon vorher zweifelhaft war, ob dieser Kompetenztatbestand überhaupt das Wohnungsbeihilfengesetz je gedeckt hat. Die Herren im Sozialministerium waren sich darüber klar, sonst hätten sie nicht, ganz gegen die sonstige österreichische Übung, eine Präambel als § 1 in das Gesetz gebracht und die Gewährung der Wohnungsbeihilfe damit begründet, daß sie „zur Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstehenden erhöhten Wohnungsaufwandes“ diene. Ich erinnere daran, daß das Gutachten der Kärntner Landesregierung, das ausgezeichnet ist, sogar behauptet hat, daß auch schon ursprünglich der Kompetenztatbestand trotz dieser schönen Präambel das ganze Gesetz nicht gedeckt hat und es daher schon von Anfang an verfassungswidrig war und nicht erst jetzt geworden ist.

Beim Wohnbauförderungsbeitragsgesetz hoffe ich, doch klar genug gesagt zu haben, daß die Bundesverfassung das Volkswohnungswesen erwähnt, und zwar im Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3, also in jenem Artikel, der die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zuweist. Daher ist das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz verfassungswidrig, weil es die Vollziehung Bundesorganen überläßt. Weil allen, die daran gearbeitet haben, diese Verfassungswidrigkeit bewußt war, haben sie ja die Novelle, die doch bloß wegen des ASVG. fällig war, gerne dazu benützt, jetzt auch noch eine Verfassungsbestimmung einzubauen.

Diese Haltung, die ich da vertrete, ist speziell beim Land Vorarlberg längst bekannt. Wir werden ja als die Stammkunden beim Verfassungsgerichtshof belächelt. Man wirft uns hie und da vor, unser Föderalismus sei Kantönligeist. Umso schwerer trifft uns ein Vorwurf, wir würden Dinge der Tagespolitik, etwa den Mangel an Bauarbeitern, heranziehen, um einen so wichtigen Einspruch zu begründen. Nicht eingefallen ist uns so etwas!

Zum Schluß möchte ich noch etwas feststellen, was bisher versäumt wurde, was ich aber jetzt besonders gern tue, nachdem der liebe Herr Kollege Tschadek erschienen ist. Er wird mir bestätigen, daß die Bundesregierung in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Neubildung diese beiden Gesetzesvorlagen, die jetzt hier in Rede stehen, ausdrücklich mit dem Vorbehalt verabschiedet hat, daß sie im Parlament Änderungen erfahren können. Selbst wenn — was ich bestreite — der „Nationalrat“ im Koalitionspakt mit „Gesetzgeber“ gleichzusetzen wäre, läge also keineswegs ein Koalitionsbruch vor, weil die gesetzgebenden Körperschaften diese beiden Vorlagen bereits mit dem Vorbehalt der Abänderung bekommen haben.

Daher stelle ich in voller Treue zum Bundesstaat aber auch zur Koalition neuerdings den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen die beiden in Rede stehenden Beschlüsse Einspruch erheben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vornehme.

Ich lasse zuerst über den Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, abstimmen.

Im Sinne des § 31 lit. C der Geschäftsordnung lasse ich zunächst über den Antrag auf Einspruch und — falls dieser Antrag angenommen werden sollte — über die Begründung des Einspruches gesondert abstimmen. Fällt der Antrag, so erhebt der Bundesrat keinen Einspruch.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Minderheit. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, ist abgelehnt.

Damit ist gleichzeitig festgestellt, daß der Bundesrat gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erhebt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbau-förderungsbetrages neuerlich abgeändert wird.

Da auch hier ein Antrag auf Einspruch vorliegt, lasse ich zuerst über diesen Antrag und — falls er angenommen werden sollte — über die Begründung des Einspruches gesondert abstimmen. Fällt der Antrag, so erhebt der Bundesrat keinen Einspruch.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Minderheit. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, ist abgelehnt.

Damit ist gleichfalls festgestellt, daß der Bundesrat gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erhebt.

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1956)**

**Vorsitzender:** Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Fristengesetznovelle 1956.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Pfaller:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung steht der Gesetzesbeschluß, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1956).

§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Fristengesetzes, BGBl. Nr. 193/1947, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, ist in einer heute nicht mehr zutreffenden Gegenwartsform gefaßt. Der Gesetzesbeschluß ersetzt die bisherige Z. 3 durch die Bezeichnung 3 a und gibt ihr eine neue Fassung, für welche zur Gewährleistung einer richtigen Auslegung die Vergangenheitsform gewählt wurde. Durch die neue Z. 3 b wird ein weiterer, die Wirksamkeit der Verjährungseinrede sistierender Tatbestand geschaffen. Durch diese Bestimmung sollen auch die auf ein Wertpapier gegründeten Ansprüche der Rechtsvorteile des Fristengesetzes teilhaftig werden, wenn das Wertpapier durch eine konfiskatorische Maßnahme eines Staates der Verfügungsmacht seines Eigentümers entzogen worden ist.

Art. I Z. 2 des Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß Anträge auf Innehalten künftig nicht mehr zu bewilligen sind.

Z. 3 des Art. I trägt der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1955 erfolgten Änderung des zivilgerichtlichen Verfahrens bei künftigen Anträgen auf Fortsetzung innegehaltener Verfahren Rechnung. Klagen mit einem Streitwert zwischen 4000 S und 8000 S sind von dem Gerichtshof, bei dem sie eingebracht wurden, von Amts wegen an das nunmehr zuständige Bezirksgericht zu überweisen.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat sich mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und nach einer Debatte im Text des Gesetzes eine Ergänzung vorgenommen.

Art. I ändert die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte ab.

Art. II enthält die Vollzugsklausel.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1956 die Regierungsvorlage mit den Abänderungen des Justizausschusses zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung damit beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Pfaller**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu § 1 Z. 1: Der vorliegende Gesetzesbeschluß, dessen Hauptanliegen es ist, die infolge des gesunkenen Geldwertes überholten Geldbeträge im Fundrecht entsprechend aufzuwerten, bietet die willkommene Gelegenheit, einen weiteren Geldbetrag des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der nicht nur wegen der Geldwertverhältnisse, sondern auch wegen der in der Zwischenzeit vor sich gegangenen mehreren Währungsänderungen vollkommen gegenstandslos geworden ist, einer gesetzgeberischen Bereinigung zuzuführen. Es handelt sich um den Betrag von 4000 Gulden im § 266, der die Höchstgrenze dessen bilden soll, was der Richter einem emsigen Vormund an Belohnung im Jahre zusprechen darf.

Dieser Betrag von 4000 Gulden ist niemals aufgewertet worden. Es war auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, als Betrag von 8000 Kronen, sodann auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, als Betrag von 0·80 S, sodann auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1938, RGBl. I S. 253, als Betrag von 0·53 Reichsmark zu verstehen und ist nunmehr auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, in einen Betrag von 0·53 S der heute geltenden Währung umzurechnen.

Eine Aufwertung des im § 266 ABGB. normierten Betrages von 4000 Gulden entsprechend der Änderung der Geldwertverhältnisse ist unter anderem nicht zu erwägen, da es heute kaum noch ein Mündelvermögen gibt, das so hohe Einkünfte abwirft, daß die 5prozentige Belohnung von diesen Einkünften durch einen Höchstbetrag beschränkt werden müßte.

Es erscheint daher als zweckmäßig, diesen Höchstbetrag aus dem Gesetz zu entfernen.

Zu § 1 Z. 2, 3 und 4: Die den Fund betreffenden Wertgrenzen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind seit 1938 unverändert geblieben. Durch den vorliegenden Beschluß werden die Wertgrenzen dem derzeitigen Geldwert angepaßt, wobei für die Erhöhung das Verhältnis 1 : 5 gegenüber den im März 1938 geltenden Beträgen gewählt wurde. Die Erhöhung dieser Wertgrenzen hat zur Folge, daß im Sinne einer Vereinfachung die mit Fundsachen befaßten Behörden entlastet werden und daß der dem Finder zustehende Finderlohn in angemessener Weise erhöht wird.

Zu § 2: Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehene Regelung wird die Verordnung vom 16. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 266, welche seinerzeit auf diesem Gebiete vorläufige Anordnungen getroffen hat, gegenstandslos und ist daher aufzuheben.

Zu § 3: Auf Sachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden wurden, findet das bisherige Recht Anwendung.

Zu § 4: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 Z. 3 das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1956 dieser Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 19. Juli 1956 damit beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956, Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Dr. Reichl**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hohes Haus! Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses erhält der § 349 der Exekutions-

ordnung vom 27. Mai 1896 eine Ergänzung, die die Art und Weise der Räumung bestimmt. Demnach wird eine Räumung nur dann vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitstellt.

Es handelt sich um einen Passus, der bisher in einer Verordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz enthalten war, die aber vom Verfassungsgerichtshof als gesetzeswidrig aufgehoben wurde, da für den entsprechenden Paragraphen — es handelt sich um § 569 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz — keine gesetzliche Deckung vorhanden war.

Durch das vorliegende Gesetz soll also Gepflogenheit und Gewohnheitsrecht eine verfassungsmäßige Fundierung erhalten.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Angelegenheit beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Dazu kommt noch eine EntschlieÙung, die gestern bei den Ausschußverhandlungen angeregt wurde. Ich möchte sie hier zur Verlesung bringen.

Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung gebeten, zu klären, wer

1. im Falle vermögensloser Personen, die auf Grund des Gesetzes für die Öffnung und Räumung von Räumlichkeiten beziehungsweise Wegschaffung von beweglichen Sachen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitstellen müssen, die Kosten dieser Bereitstellung zu tragen hat, nachdem zufolge § 64 der ZivilprozeÙordnung dafür das Armenrecht nicht zuerkannt werden kann, und ob es

2. gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen eindeutig gestattet wird, die Kosten solcher Bereitstellungen in die Verwaltungskosten, unbeschadet deren Höhe, einzurechnen.

Das ist der Wortlaut der EntschlieÙung. Die EntschlieÙung wird deswegen an die Bundesregierung gerichtet, weil es sich nicht nur um das Justizministerium handelt, sondern, wie ich glaube, auch um das Sozialministerium.

Ich bitte, gegen den GesetzesbeschlüÙ keinen Einspruch zu erheben und die EntschlieÙung anzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den GesetzesbeschlüÙ des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die EntschlieÙung wird angenommen.*

**12. Punkt: GesetzesbeschlüÙ des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden**

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zu Punkt 12 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 1954 wurde der § 5 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1868 als verfassungswidrig aufgehoben, wonach gegen die Entscheidung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die Berufung an den Obersten Gerichtshof zugelassen war. Der Verfassungsgerichtshof vertrat dabei die Ansicht, daß es sich beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer um eine Verwaltungsbehörde handelt und der Rechtszug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht der Trennung von Justiz und Verwaltung, wie sie in der Bundesverfassung verankert ist, widerspricht. Aus eben denselben Gründen wurde auch die Verfassungsmäßigkeit des Rechtszuges gegen Entscheidungen des Disziplinarrates an den Obersten Gerichtshof durch ein Erkenntnis vom 5. Dezember 1955 abgelehnt.

Beide Erkenntnisse haben nun die Frage aufgeworfen, wer nun als oberste Rechtsmittelinstanz in Disziplinar- und Verwaltungsangelegenheiten der Rechtsanwälte zuständig sein könnte. Die Lösung erfolgt nun in Form einer Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Ich möchte dazu bemerken, daß dieser Terminus „Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission“ erst im JustizausschüÙ dazugekommen ist; ursprünglich wurde die Bezeichnung „Berufungskommission“ gebraucht. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ist ausgeschlossen. Die Vollversammlung und der Berufungssenat, die als Zwischeninstanz fungieren konnten, entfallen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß umfaßt demnach folgende Änderungen der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1868, der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1945 und des Disziplinarstatuts vom Jahre 1872:

Der Artikel I enthält die Änderung des § 5, des § 16 und des § 30 der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1868.

Dem bisherigen § 5, der die Art und Weise der Erlangung der Rechtsanwaltschaft behandelt, wird ein § 5 a zugefügt, in dem die Möglichkeit einer Berufung an eine Berufungskommission garantiert wird. Die sogenannte Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In § 16 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben, da sie durch die Zivilprozeßordnung, und zwar durch die Bestimmungen über den Armenvertreter überholt sind. Ebenso tritt in § 30 an Stelle des Obersten Gerichtshofes die „Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission“. In der Regierungsvorlage steht noch „Berufungskommission“.

Der Artikel II behandelt die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1945. Auch hier tritt sinngemäß an Stelle des Obersten Gerichtshofes als Berufungsinstanz die sogenannte Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission. Die Abänderungen betreffen die §§ 4 und 5.

Der Artikel III behandelt eine sinngemäße Abänderung des Disziplinarstatuts vom Jahre 1872. Demnach ist die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission oberste Disziplinaranstanz, wenn nach Ablauf der Dauer der Streichung aus der Rechtsanwaltsliste die neuerliche Eintragung in die Liste wegen Vertrauensunwürdigkeit verweigert wird. Er regelt auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Disziplinarräten verschiedener Rechtsanwaltskammern, und in § 41 wird auch bestimmt, daß die Kosten des Verfahrens von der Rechtsanwaltskammer getragen werden müssen.

Der Vierte Abschnitt des Disziplinarstatuts handelt von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates. Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates findet das Rechtsmittel der Berufung und gegen Beschlüsse findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Alle Einzelheiten der Berufung und der Beschwerde werden im Vierten Abschnitt erörtert, ebenso die Durchführungsform der Verhandlung.

Der Fünfte Abschnitt handelt von der Zusammensetzung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie hat ihren Sitz in Wien und besteht aus mindestens

8 und höchstens 16 tätigen Richtern und aus 16 Anwaltsrichtern. Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen. Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten der Berufungskommission zusammengesetzt. Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes auf die Dauer von drei Jahren ernannt, die Anwaltsrichter von den Rechtsanwaltskammern auf drei Jahre gewählt. Die Art und Weise der Wahl ist in § 55 a näher ausgeführt, die Möglichkeit der Ablehnung gewisser Mitglieder durch den Beschuldigten oder den Kammeranwalt oder den Generalprokurator in § 55 e. Die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland führt gleichzeitig die Kanzleigeschäfte der Berufungskommission.

Artikel IV enthält die Schluß- und Übergangbestimmungen. Demnach sollen die erstmalig durch Wahl oder Ernennung bestellten Mitglieder der Berufungskommission ihr Amt bis zum 31. Dezember 1959 ausüben. Die Wahl für die folgenden Zeiträume soll immer im letzten Jahr der Amtsdauer erfolgen, und zwar mit Wirksamkeit für den 1. Jänner des darauffolgenden Jahres. Weiters ist vorgesehen, daß die zuletzt in den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes gewählten Anwaltsrichter bis zur Neuwahl als in die Berufungskommission gewählt gelten.

Mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1956: Bundesverfassungsgesetz, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie)**

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir schreiten nun zu Punkt 13 der Tagesordnung Vermögensverfallsamnestie.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Doktor Bayer. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Der Nationalrat beschloß bereits im Jahre 1952 eine Vermögensverfallsamnestie für bestimmte Gruppen von Nationalsozialisten, jedoch konnte dieses Bundesverfassungsgesetz nicht in Kraft treten, weil ihm der Alliierte Rat die Zustimmung versagte. Auch das daraufhin beschlossene Vermögensrückübertragungsgesetz vom Jahre 1954 konnte infolge Einspruchs des Alliierten Rates nicht kundgemacht werden.

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bestand kein Hindernis mehr, dem Willen der Volksvertretung Geltung zu verschaffen. Es wurde ein neuer, zeitgemäßer Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden, ausgearbeitet, der sich durch einige Änderungen im Aufbau des Gesetzes von der seinerzeitigen Vorlage unterscheidet und darin, daß nunmehr Blutordensträger der Rechtswohlthat der Amnestie teilhaftig werden sollen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates umfaßt fünf Artikel. Im Artikel I wird im § 1 festgelegt, bei welchen Verbrechen die Strafe des Vermögensverfalls entfällt, und zwar bei den sogenannten Formaldelikten nach dem Verbotsgesetz (§ 10 Abs. 1, §§ 11 und 12) sowie bei dem gleichfalls als Formaldelikt zu wertenden Verbrechen nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes, sofern es sich um einen Kreisleiter oder gleichgestellten Hoheitsträger der NSDAP oder Standartenführer der SS handelte. Der Entfall der Strafe des Vermögensverfalls besagt, daß in Zukunft diese Strafe nicht mehr verhängt werden soll.

Im § 2 wird festgelegt, bei welchen strafbaren Handlungen das verfallene Vermögen zu erstatten ist, wobei der bereits erwähnte Personenkreis in Betracht kommt.

§ 3 regelt die Zuständigkeit der Gerichte über die Erstattung des verfallenen Vermögens. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind diejenigen, deren Vermögen für verfallen erklärt wurde, oder deren Rechtsnachfolger. Die Anträge sind binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie zu stellen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung des verfallenen Vermögens nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Gericht enthalten die §§ 4 und 5. Der Herausgabeananspruch steht der Person zu, deren Vermögen für verfallen erklärt wurde, oder nach deren Ableben den Erben. Herauszugeben ist das verfallene Vermögen, das im Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle vorhanden ist. Wurde ver-

fallenes Vermögen veräußert, so tritt an dessen Stelle der erzielte Erlös. Über die Berechnung von Barbeträgen und Schillingguthaben sowie für die Herausgabe von Liegenschaften oder bürgerlichen Rechten folgen gesonderte Bestimmungen. Die Herausgabe ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorzunehmen.

Artikel II bestimmt die Personen, für welche dieses Bundesverfassungsgesetz keine Anwendung findet.

Eine Abänderung gegenüber dem seinerzeitigen Gesetzentwurf bringt der Artikel III, in welchem § 8 besagt, daß das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auf Ansuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verfallenes Vermögen von Personen, die nicht unter die §§ 1 und 2 fallen, unentgeltlich rückübertragen kann. Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich über derartige zur Behandlung gelangende Fälle zu berichten.

Im Artikel IV wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Erlöse aus der Verwertung verfallener Vermögensschaften, die im Bundeshaushalt vereinnahmt wurden, bis zu einem Betrag von 5 Millionen Schilling durch Überschreitung der im Bundesvoranschlag 1956 veranschlagten Kredite bereitzustellen.

Artikel V betraut die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen mit der Vollziehung.

Mit dem Gesetz hat der Nationalrat zugleich eine EntschlieÙung formuliert, welcher wir im Sinne der Gerechtigkeit auch unsere Zustimmung geben können. Ich möchte diese EntschlieÙung zur Verlesung bringen.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Wiedergutmachung an physischen Personen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten.

Das vorliegende Gesetz und diese EntschlieÙung entsprechen dem Wunsche weiter Bevölkerungskreise, und zwar nicht nur solcher, die unmittelbar dadurch betroffen werden, sondern auch derer, die aus den politischen Irrungen der vergangenen Jahrzehnte gereifter hervorgingen und erkannten, daß eine Befriedung großzügigen Stils die beste Grundlage für ein einiges Volk darstellt, das im besten Sinne des Wortes zusammenarbeitet, um den wirtschaftlichen Aufstieg unseres Landes weiterhin zu gewährleisten und sein Ansehen in Europa und in der ganzen Welt zu wahren.



Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich daher ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben und der vom Nationalrat gefaßten Entschliebung beitreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Suchanek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Suchanek**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Beschluß des Nationalrates über eine Amnestie des Vermögensentzuges stellt einen weiteren Schritt im Abbau der Sondergesetzgebung dar, der eigentlich nur durch den Einspruch des Alliierten Rates zweimal unterbrochen worden ist.

Wir Sozialisten stehen zu diesem Beschluß des Nationalrates. Das fällt uns nicht allzu schwer, weil wir seit jeher die Kollektivschuld verneint haben. Nach dem uns vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen vor allem solche Vermögen rückerstattet werden, die auf Grund einer Verurteilung wegen eines Formaldeliktes als verfallen erklärt wurden, während jedoch Vermögensverfallsakte anderer Art nicht darunter fallen. Dies deckt sich mit jenen Grundsätzen, die wir Sozialisten bei der Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten eigentlich seit jeher vertreten haben. Wir haben diese Bereitschaft, die Vergangenheit zu liquidieren, bereits bei der Beschlußfassung über das Bundesgesetz im Jahre 1952 und auch im Jahre 1954 zum Ausdruck gebracht.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß gerade in jenen Bundesländern — ich komme aus Kärnten und kann das daher aus eigener Anschauung beurteilen —, in denen sozialistische Mehrheiten bestanden haben und heute noch bestehen und damit ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung gegeben ist, die Handhabung der Gesetze, besonders in jenen Fällen, wo es dem Ermessen der einzelnen Verwaltungsbehörden anheimgestellt war, wirklich mit einer entsprechenden Toleranz und Großzügigkeit vorgenommen wurde und wir so eine sehr, sehr baldige Befriedigung finden konnten. Diese tolerante Haltung ist aber vor allem auch jenen nichtselbständigen Dienstnehmern zugute gekommen, die unter die verschiedenen Maßregelungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes gefallen sind, aber auch zum großen Teil jenen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des NS-Gesetzes behandelt werden mußten.

Wenn wir heute den uns vorliegenden Beschluß des Nationalrates nicht beeinspruchen werden, so besonders deswegen, weil wir

erwarten, daß auch die Fragen, die noch offen sind, einer baldigen Regelung unterzogen werden. Vor allem die Entschliebung, die die Berichterstatterin hier vorgetragen hat, daß den Ansprüchen der Opfer der politischen Verfolgung vor dem Jahre 1945 endlich einmal Rechnung getragen werden soll, befähigt uns, diesem Entwurf unsere Zustimmung nicht zu versagen.

Die innerpolitische Konsolidierung unseres Landes und der wirtschaftliche Aufschwung waren die materielle Voraussetzung, die tiefgreifende Demokratisierung der Bevölkerung die ideelle Voraussetzung, um zu diesem Schritte zu kommen, dem nunmehr dadurch, daß der Hohe Bundesrat den Beschluß des Nationalrates nicht zurückweist, die Gesetzesform gegeben wird.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang auf eine Gruppe hinzuweisen, die nicht unmittelbar Benachteiligte der NS-Gesetzgebung waren. Es handelt sich um eine Gruppe von Personen im öffentlichen Dienst, insbesondere um eine große Zahl von Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, die zum Zeitpunkt der Befreiung Österreichs vom Wehrdienst noch nicht zurückgekehrt waren, weil sie sich teils in Gefangenschaft befunden haben oder weil sie als verschollen gegolten haben, und deren Angehörige auf Grund der Anordnungen der verschiedenen Militärregierungen in der Zeit ihrer Abwesenheit keine Unterhaltsbeiträge erhalten haben. Das war eine äußerst große Härte, weil diese Familien auf die öffentliche Fürsorge verwiesen wurden und nach Rückkehr der Familienerhalter diese Fürsorgebeträge wieder zurückgezahlt werden mußten.

Es wurde einige Male versucht, beim Herrn Finanzminister vorstellig zu werden und die Nachzahlung der Bezüge für den Zeitraum vom 1. Oktober 1945 bis zum Abschluß des Kontrollabkommens, bis 30. Juni 1946, zu erwirken. Wir wurden immer wieder darauf hingewiesen, daß das einer Regelung in Zusammenhang mit dem Abschluß des Staatsvertrages vorbehalten sei. Als die Forderung nach dem Abschluß des Staatsvertrages dem Herrn Finanzminister unterbreitet wurde, stellte man merkwürdigerweise fest, daß die Ansprüche verjährt seien, da diese Bediensteten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und daher die Möglichkeit gehabt hätten, durch Einbringen einer Klage beim Arbeitsgericht ihre Rechte zu wahren. Das mag formell richtig sein, aber da man heute darangeht, materielle Benachteiligungen, die aus der Vergangenheit stammen, zu liquidieren, sind wir der Meinung, daß auch diese Frage,

zu deren Lösung es absolut keines Gesetzesbeschlusses oder einer Verordnung bedarf, bereinigt werden müßte.

Meine Fraktion wird diesem heute vorliegenden Beschluß des Nationalrates die Zustimmung geben, weil wir in dem Beschluß einen Weg sehen, unter die politische Vergangenheit einen Strich zu ziehen. Ich möchte es nochmals betonen: Wir können dies umso leichter tun, als die Entschliebung vorsieht, daß auch endlich einmal die Ansprüche der Opfer der politischen Verfolgung vor dem Jahr 1945 einer entsprechenden gesetzlichen Behandlung zugeführt werden sollen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

#### 14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956, betreffend die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 14 der Tagesordnung: Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Professor Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Wir haben heute das erste Mal Gelegenheit, uns mit einer Angelegenheit des Europarates zu beschäftigen. Es ist also in gewisser Hinsicht doch auch eine denkwürdige Stunde für uns, und ich darf weiter sagen, daß dies eine sehr erfreuliche Gelegenheit ist.

Diese Konvention, also das Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, bezieht sich zunächst einmal auf alle Länder, die heute dem Europarat angehören. Ich zähle sie auf — sie sind übrigens auch in den Erläuternden Bemerkungen angeführt —: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, die Saar, Schweden, Türkei und das Vereinigte Königreich. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.*)

Ich brauche auf die einzelnen der sechs Artikel nicht einzugehen, sondern ich will Sie dadurch von dem Inhalt in Kenntnis setzen, daß ich versuche, an einem Beispiel darzu-

legen, was sich durch diese Konvention in Europa, speziell in den Ländern, die dem Europarat angehören, also natürlich auch bei uns in Österreich, ändert.

Wenn ein italienischer Staatsbürger, sagen wir, in Rom ein Reifezeugnis der Mittelschule erhalten hat und in Italien, etwa in Rom, berechtigt wäre, mit diesem Reifezeugnis auf eine italienische Hochschule zu gehen, so ist er nun auf Grund dieser Konvention berechtigt, mit demselben Reifezeugnis auch bei uns jede Hochschule zu besuchen. Es wird in dem Text der Ausdruck „Universität“ gebraucht, also eine etwas andere Ausdrucksweise, als wir sie haben, denn wir unterscheiden zwischen Hochschule und Universität. Aber es wird dann im Artikel 4 erklärt, daß es in der Hand der einzelnen Regierungen und des einzelnen Staates liegt, festzulegen, welche Hochschulen und Institute Universitätscharakter haben.

Ein zweites Beispiel: Wenn ein österreichischer Staatsbürger in Italien — um bei demselben Beispiel zu bleiben — ein Mittelschul-Reifezeugnis erhalten hat, so liegt es in der Hand des Heimatstaates, also in diesem Falle Österreichs, das italienische Reifezeugnis für den Besuch einer österreichischen Hochschule anzuerkennen oder nicht. Das sind die beiden wesentlichen Bestimmungen.

Weiter wird bestimmt, daß dieser Konvention auch andere Länder beitreten können, die dem Europarat nicht angehören, also zum Beispiel die Schweiz, Spanien oder Portugal.

Es ist eine sehr erfreuliche Erweiterung des Europagedankens, eine Europäisierung, die sich besonders für die Jugend bemerkbar machen wird. Ich glaube, wir können froh sein, daß wir diese Regierungsvorlage bekommen haben.

Namens des zuständigen Ausschusses beantrage ich, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister für Unterricht ist im Hause erschienen. Ich begrüße ihn herzlichst. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wünscht jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren. (*Bundesrat Ing. Helbich ist im Saal nicht anwesend.*)

Ich ziehe den Tagesordnungspunkt 16 vor.

**16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kraker. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Kraker:** Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Wahrung der Besteuerungsrechte der Republik Österreich einerseits und andererseits zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch auch dem Besteuerungsrecht eines Nachbarstaates unterliegen oder umgekehrt, ist es notwendig, mit solchen Nachbarstaaten zweckentsprechende Abkommen zu schließen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage beinhaltet ein solches Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern. Zwar wurde mit dem Fürstentum Liechtenstein bereits am 28. Juni 1950 eine Gegenrechtsvereinbarung zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf gewissen Gebieten getroffen. Da aber am 12. November 1953 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossen wurde, Liechtenstein und die Schweiz miteinander durch eine Zoll- und Währungsunion verbunden sind, ergab sich praktisch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, die bisherigen Vereinbarungen zwischen Österreich und Liechtenstein hinsichtlich von Doppelbesteuerungen dem diesbezüglichen Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz möglichst anzugleichen und durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

Grundsätzlich wird in diesem Vertrag zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein jenem Staat das Besteuerungsrecht zuerkannt, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Bei Vorliegen eines Doppelwohnsitzes wird jenem Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zugebilligt, in welchem sich

der Mittelpunkt der Lebensinteressen der betreffenden Person befindet. Trifft für eine natürliche Person keine dieser Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes zu, so gilt als Wohnsitz der Ort ihres dauernden Aufenthaltes. Sollte in beiden Staaten oder in keinem von beiden ein dauernder Aufenthalt gegeben sein, so werden sich in solchen Fällen die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten ins Einvernehmen setzen. Der Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens von juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit wird nach der Steuergesetzgebung jedes der beiden Staaten festgelegt. Resultiert solcherart ein Wohnsitz in jedem der beiden Staaten, so gilt als Wohnsitz der Ort der wirklichen Leitung.

Als Steuern im Sinne dieses Abkommens gelten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die auf Grund der österreichischen oder liechtensteinischen Gesetzgebung vom Gesamteinkommen oder Teilen eines solchen und vom Gesamtvermögen oder Teilen desselben erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie vom Wert- und Vermögenszuwachs; ferner von Erbschaften solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder liechtensteinischen Gesetzgebung von Todes wegen in Form von Erbanfall- oder Nachlaßsteuern erhoben werden.

Im Schlußprotokoll, dessen Erklärungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden, wurde festgelegt, daß die in den Anlagen I und II zu diesem Abkommen enthaltene Aufzählung der Steuern, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, nicht abschließend ist. Vielmehr werden sich das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein als oberste Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Staaten am Ende jedes Jahres die in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen mitteilen.

Im einzelnen sei noch kurz auf folgende Bestimmungen des Abkommens hingewiesen:

Unbewegliches Vermögen und Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet. Das Besteuerungsrecht für Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes jeder Art und Einkünfte daraus, einschließlich der Besteuerung erzielter Gewinne bei Veräußerung eines solchen Unternehmens oder eines Teiles davon, steht jenem Staat zu, in dessen Gebiet das Unternehmen eine Betriebsstätte hat, wobei in jenen Fällen, wo ein

Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten unterhält, jeder Staat nur das Vermögen besteuern wird, das der auf seinem Gebiete befindlichen Betriebsstätte dient, und nur jene Einkünfte, die diese Betriebsstätte abwirft.

Einkünfte von Personen mit freien Berufen, deren Wohnsitz in einem der beiden Staaten liegt, werden im anderen Staate nur insoweit besteuert, als der Erwerbende dort seine Berufstätigkeit unter Benützung einer ihm regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist vorgesehen für die Berufsausübung von Musikern, Artisten, Sportlern und ähnlichen. Einkünfte solcher Personen besteuert jener Staat, in dem diese Einkünfte erworben wurden.

Einkünfte von unselbständig Erwerbstätigen werden — mit bestimmten Ausnahmen — nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, durch welche diese Einkünfte erzielt werden. Die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz, hingegen in Grenznähe im anderen Staat ihren Arbeitsort haben, führt jener Staat durch, in dem solche Personen ihren Wohnsitz haben.

Alle Arten von Vergütungen, insbesondere auch Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenspensionen, die einer der beiden Staaten im Hinblick auf derzeitige oder frühere Dienstleistungen auszahlt, werden nur von dem Staat besteuert, der den Bezugsberechtigten solche Vergütungen schuldet. Eine Ausnahme machen die regelmäßig wiederkehrenden Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen Bundesbahnen den liechtensteinischen Staatsangehörigen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, gewährt werden. Diese Einkünfte unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

In bezug auf die Erbschaftssteuern bestimmt Artikel 11 dieses Abkommens, daß diese von unbeweglichem Vermögen nur in dem Staat erhoben werden, in dem sich dieses Vermögen befindet. Bewegliches Vermögen von Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes jeder Art unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staat, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte hat, und bewegliches Vermögen, welches in ständigen Einrichtungen angelegt ist, die der Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten dienen, den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

In allen Fällen von Doppelbesteuerungen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt werden, sowie in Zweifelsfällen werden sich

die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen. Dem Steuerpflichtigen aber, der durch Maßnahmen der Steuerbehörden beider Staaten eine Besteuerung erfährt, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, steht beim Staate seines Wohnsitzes ein Einspruchsrecht zu.

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind, und es bleibt so lange in Geltung, als es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt worden ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Abkommen befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diese Regierungsvorlage keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat: gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### 15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1956, betreffend ein Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation

**Vorsitzender:** Wir kommen jetzt zu Punkt 15 der Tagesordnung: Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation sieht den Beitritt Österreichs zur Internationalen Finanz-Corporation vor, deren Aufgabe darin besteht, die wirtschaftliche Entwicklung der Länder, für die dieses Abkommen gilt, zu fördern, wodurch gleichzeitig die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung ergänzt wird.

In Durchführung dieser Aufgabe ist die Corporation in der Lage, Unternehmungen direkt Kredite zu gewähren ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierungen, zum Unterschied gegenüber der Weltbank, die langfristige Kredite an Mitgliedstaaten oder unter Garantie der Mitgliedstaaten an deren Unternehmungen gibt.

Die Grundsätze für die Geschäftstätigkeit der Corporation sind folgende:

Die Corporation unterläßt Finanzierungen, für die nach ihrer Ansicht genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen erhältlich ist;

die Corporation darf ein Unternehmen im Gebiet ihrer Mitglieder nicht finanzieren, wenn

das Mitglied gegen diese Finanzierung Einspruch erhebt;

die Corporation darf nicht Bedingungen auferlegen, wonach der Anleihegegenwert im Gebiet eines bestimmten Landes ausgegeben werden muß;

die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen;

die Corporation hat ihre Finanzierungen zu den von ihr als richtig erachteten Bedingungen durchzuführen. Sie wird dabei die Erfordernisse des Unternehmens, die von der Corporation übernommenen Risiken und die üblicherweise privaten Kapitalgebern bei ähnlichen Finanzierungen gewährten Bedingungen in Betracht ziehen;

die Corporation hat bestrebt zu sein, ihre Mittel dadurch auf revolving-Basis einzusetzen, daß sie ihre Kapitalanlagen zu befriedigenden Bedingungen an private Kapitalgeber verkauft, wenn sich entsprechende Möglichkeiten hierzu ergeben;

die Corporation hat bestrebt zu sein, eine angemessene Streuung ihrer Kapitalanlagen zu erzielen.

Das genehmigte Grundkapital der Corporation beträgt 100 Millionen amerikanische Dollar. Es ist in 100.000 Anteile mit einem Nennwert von je 1000 amerikanischen Dollar aufgeteilt.

Kein Mitglied haftet auf Grund seiner Mitgliedschaft für die Verbindlichkeiten der Corporation.

Die Corporation und ihre leitenden Angestellten dürfen sich nicht in die politischen Angelegenheiten eines Mitgliedes einmischen, noch dürfen sie sich in ihren Entscheidungen durch die politische Haltung des oder der betreffenden Mitglieder beeinflussen lassen. Für ihre Entscheidungen haben nur wirtschaftliche Überlegungen maßgebend zu sein. Diese Überlegungen sind unparteiisch vorzunehmen, um die Erreichung der Aufgaben dieses Abkommens zu gewährleisten.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Übermittlung einer schriftlichen Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle der Corporation aus der Corporation ausscheiden. Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige wirksam.

Klagen gegen die Corporation können nur vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines Mitgliedes erhoben werden, in dem die Corporation eine Geschäftsstelle hat, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, jeglicher Form von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung entzogen, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Corporation ergangen ist.

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, vor Durchsuchung, Requisition, Konfiskation, Enteignung oder jeder anderen Form von Beschlagnahme auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege entzogen.

Diese Ziele und Möglichkeiten der Internationalen Finanz-Corporation lassen einen Beitritt Österreichs als wünschenswert erscheinen, da österreichische Unternehmungen daraus insofern profitieren würden, als für sie ausländische Kapitalquellen erschlossen werden könnten. Es sei noch bemerkt, daß eine größere Zahl von Staaten der Corporation bereits beigetreten ist und daß mit dem Beitritt sämtlicher Mitgliedsländer der Weltbank gerechnet werden kann; auch aus diesem Grunde erscheint ein Beitritt Österreichs zu der Corporation angezeigt.

Ich ersuche daher das Hohe Haus, gegen das vorliegende Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 27. Juli statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten**